



SELECT-Programm-Vertrag

Das Abonnement des SELECT-Programms des Teilnehmers unterliegt den folgenden Bestimmungen und Bedingungen, die zusammen mit allen anwendbaren Angebotsdokumenten den **SELECT-Programmvertrag** (der „**Vertrag**“) zwischendem Teilnehmer und dem Bentley-Vertragspartner bilden:

SELECT-Programmbedingungen,
Allgemeine Geschäftsbedingungen von
Bentley, Support- & Wartungsbedingungen,
Dienstleistungsbest
immungen, Cloud-
Angebotsbedingungen,
Bedingungen des Cloud-Service-Abonnements und
Länderspezifische Bedingungen.

SELECT-Programm-Vertrag

Bedingungen des SELECT-Programms

1. Definitionen.

Die in diesen Bedingungen des SELECT-Programms hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegte oder die nachstehend definierte Bedeutung:

2. Umfang des SELECT-Programms.

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, alle Bentley-Produkte, für die er Lizenzen hält, vom SELECT-Programm erfassen zu lassen. Bentley erbringt vorbehaltlich der Bestimmungen des Vertrags Dienste des SELECT-Programms für den Teilnehmer im Hinblick auf alle Bentley-Produkte, für die der Teilnehmer Lizenzen hält. Zusätzliche Bentley-Produkte, für die der Teilnehmer während der Laufzeit des Abonnements des SELECT-Programms Lizenzen erwirbt, werden automatisch vom SELECT-Programm des Teilnehmers gemäß diesem Vertrag erfasst; die zusätzlichen Abonnementgebühren werden in die regelmäßigen Rechnungen an den Teilnehmer für die Dienste im Rahmen des SELECT-Programms aufgenommen.

3. Produktlizenzierung.

3.1. Bestehende Lizenzen. Bentley und der Teilnehmer vereinbaren, dass durch die Bestimmungen des Vertrags alle am Datum des Inkrafttretens des Vertrags für Produkte (einschließlich früherer Versionen) bestehenden Lizenzverträge geändert und ergänzt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen von Lizenzverträgen, die an diesem Tag für Produkte bestehen, und den Bestimmungen dieses Vertrags sind die Bestimmungen dieses Vertrags bis zur Beendigung dieses Vertrags maßgeblich, hiernach regeln im Hinblick auf Produkte, für die eine zeitlich unbefristete Lizenz gewährt wurde, die Bestimmungen des dem Produkt oder dem wesentlichen Update des Produkts bei Lieferung an den Teilnehmer beiliegenden Lizenzvertrags die Nutzung dieses Produkts durch den Teilnehmer.

3.2. Künftige Lizenzen. Wenn der Teilnehmer eine Lizenz für ein Exemplar eines Produkts erwirbt, wird die Nutzung dieses Produkts durch den Teilnehmer durch die Bestimmungen des dem Produkt bei Lieferung an den Teilnehmer beiliegenden Lizenzvertrags in seiner durch die Bestimmungen dieses Vertrags, die zum Zeitpunkt dieses Lizenzerwerbs in Kraft waren, geänderten oder ergänzten Fassung geregelt. Hiermit erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass sein Herunterladen oder Nutzen eines an ihn gelieferten Produkts sein Einverständnis mit den Bestimmungen des dem Produkt bei Lieferung an den Teilnehmer beiliegenden Lizenzvertrags darstellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Lizenzvertrags, der einem Produkt bei Lieferung an den Teilnehmer beiliegt, und den Bestimmungen dieses Vertrags, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Produkts in Kraft sind, sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Produkts in Kraft sind, für die Dauer dieses Vertrags maßgeblich. Bei einer Kündigung dieses Vertrags hinsichtlich eines Produkts mit zeitlich unbefristeter Lizenz unterliegt die Nutzung des Produkts durch den Teilnehmer jedoch den Bestimmungen des dem Produkt bei Lieferung an den Teilnehmer beiliegenden Lizenzvertrags.

3.3. Keine Übertragungen. Vorbehaltlich Abschnitt 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley darf der Teilnehmer seine Rechte aus Lizenzen zur Nutzung von Bentley-Produkten ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Bentley nicht verkaufen, übertragen, abtreten, Sicherungsrechte daran gewähren, Unterlizenzen erteilen, sie verleihen, verpachten oder vermieten. Wenn Bentley die Einwilligung erteilt, darf der Teilnehmer eine Lizenz dauerhaft auf einen anderen Endanwender übertragen, vorausgesetzt, dass sämtliche Software und die dazugehörige Dokumentation und Medien, die dieser Lizenz unterliegen, auf den empfangenden Endanwender übertragen werden und der Teilnehmer keine Kopien davon zurückbehält, und weiter vorausgesetzt, dass der empfangende Endanwender schriftlich mit Bentley vereinbart, seine sämtlichen lizenzierten Produkte vom SELECT-Programm erfassen zu lassen und durch die Bestimmungen des Lizenzvertrags, der zu diesem Zeitpunkt für dieses Produkt in Kraft ist, gebunden zu sein. Die in diesem Abschnitt 3.3 dargelegten Rechte und Pflichten überdauern den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags und bleiben ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung durchsetzbar.

4. SELECT-Lizenzprogramme.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes im Vertrag vorgesehen ist, werden Lizenzen für Bentley-Produkte pro Gerät entsprechend dem geltenden Endbenutzer-Lizenzvertrag, der dem Bentley-Produkt beiliegt, gewährt. Die folgenden Lizenzprogramme stehen nur für zugelassene Produkte zur Verfügung. Bentley behält sich das Recht vor, für Produkte die Möglichkeit einer Lizenzierung gemäß den folgenden Programmen zu eröffnen oder sie davon auszuschließen. Bentley behält sich das Recht vor, ihre Lizenzprogramme jederzeit einzustellen, ohne den Teilnehmer darüber zu unterrichten. Bis zur Verlängerung oder Beendigung dieses Vertrags beeinträchtigt jedoch die Beendigung eines Lizenzprogramms nicht die Lizenzen für Produkte, die zuvor gemäß einem solchen beendeten Lizenzprogramm gewährt wurden. Zur Klarstellung: Alle Lizenzen, die zuvor gemäß einem beendeten Lizenzprogramm gewährt wurden, enden mit der Verlängerung oder Beendigung dieses Vertrags.

4.1. Poolen von Lizenzen. Bentley gewährt hiermit dem Teilnehmer ein beschränktes, nicht übertragbares und nicht exklusives Recht, qualifizierte Produkte ausschließlich im Produktionsbetrieb in Multi-User-Netzwerken zu nutzen und ein lizenziertes Produkt auf mehr als einem Computer bzw. mehr als einer Festplatte zu installieren.

Der Teilnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis zur Verwaltung und Überwachung der Nutzung gepoolter Lizenzen durch SES. Der Teilnehmer bestätigt, dass die weitere Nutzung von Bentley-Produkten gemäß gepoolten Lizenzen auf dem Austausch von Nutzungsdaten zwischen Bentley-Produkten und SES basiert. Der Teilnehmer erklärt sich hiermit damit einverstanden, die Übertragung von richtigen Nutzungsdaten durch installierte Produkte an Bentley nicht zu stören.

Der Teilnehmer kann mit Genehmigung von Bentley eine alternative Lizenzierungstechnologie von Bentley installieren und umsetzen, die Bentley jeweils zur Überwachung der Nutzung verlangt. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass die alternative Lizenzierungstechnologie in einem solchen Fall von Zeit zu Zeit die erzeugten Nutzungsdaten an Bentley übermittelt und er stimmt dieser Übermittlung an Bentley zu.

Bentley legt Zeitintervalle fest und misst die Anzahl der einzelnen Geräte, auf denen der Teilnehmer jedes Produkt pro Standort und Intervall nutzt („gepoolte Nutzung“). Das Intervall, während dem die gepoolte Nutzung gemessen wird, kann geändert werden und kann sich von zugelassenem Produkt zu zugelassenem Produkt unterscheiden sowie anderen Kriterien unterliegen.

Das SELECT-Programm für lizenzierte Produkte berechtigt den Teilnehmer zur gepoolten Nutzung innerhalb eines jeden Intervalls an jedem Standort bis zur Anzahl an Exemplaren eines solchen Produkts, für die der Teilnehmer Lizenzen an diesem Standort hält.

Zur Klarstellung: Das Recht zum Poolen von Lizenzen, die dem Teilnehmer für Produkte gemäß diesem Abschnitt 4.1 gewährt werden, endet, falls dieser Vertrag beendet oder nicht verlängert wird, unbeschadet einer unbefristeten Lizenz für die betroffenen Produkte.

4.2. Quartalslizenzen. Sollte während eines Kalenderquartals (oder eines anderen Zeitraums, der von Bentley von Zeit zu Zeit angegeben werden kann) die Anzahl an

SELECT-Programm-Vertrag

einzelnen Geräten, auf denen das Produkt verwendet wird, an einem Standort des Teilnehmers während eines Intervalls die Anzahl an Exemplaren eines solchen Produkts, für die der Teilnehmer an dem Standort Lizenzen hat, überschreiten („**Überschreitung**“), kann Bentley dem Teilnehmer rückwirkende Lizenzen für diese Überschreitung gewähren („**Quartalslizenzen**“) und dem Teilnehmer pro Standort und lizenziertem Produkt für die Nutzungsspitze einer solchen Überschreitung Gebühren berechnen („**Quartalslizenzgebühren**“), wobei solche Quartalslizenzen erst nach Zahlung der Quartalslizenzgebühren durch den Teilnehmer wirksam werden. Quartalslizenzgebühren sind die Gebühren, die zu Beginn des Kalenderzeitraums, auf den sie Anwendung finden, gelten.

Sollte der Teilnehmer die Laufzeitlizenzgebühren an Bentley nicht entrichten, ist Bentley berechtigt, neben der Ausübung jeglicher in Abschnitt 7.2 der Bedingungen des SELECT-Programms von Bentley i) technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Fähigkeit des Teilnehmers zur Überschreitung einzuschränken bzw. ii) das gewährte Rechte am Poolen von Lizenzen gemäß des vorstehenden Abschnitts 4.1 dieser Bedingungen des SELECT-Programms zu widerrufen.

- 4.3. SELECT Open Access.** Der Teilnehmer kann mit Bentleys Zustimmung am SELECT Open Access-Programm von Bentley („**SELECT Open Access**“) teilnehmen. Die Nutzung von Produkten im Rahmen von SELECT Open Access erfordert SES und unterliegt im Übrigen der Überwachung und Messung, die für gepoolte Lizenzen gemäß des vorstehenden Abschnitts 4.1 dieser Bedingungen des SELECT-Programms gilt.

Die Vorteile von SELECT Open Access sind unter anderem: (i) eine nicht exklusive, beschränkte, widerrufliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare Lizenz zur Installation und ausschließlichen Nutzung zu Produktionszwecken für zugelassene Produkte, auch solche, für die der Teilnehmer nicht anderweitig Lizenzen für Kopien der zugelassenen Produkte hält, und (ii) Zugang für Benutzer zu On-Demand-Schulungen und Schulungen im virtuellen Klassenzimmer, wie sie von Bentley zur Verfügung gestellt werden, die pro Produkt der Menge der SELECT Open Access Nutzung durch den Teilnehmer (gemäß untenstehender Definition) entsprechen.

Zum Ende eines jeden Kalenderquartals stellt Bentley dem Teilnehmer Quartalslizenzgebühren für die höchste Anzahl der Nutzung von gepoolten Lizenzen durch den Teilnehmer während des Quartals pro Standort und pro Produkt in Rechnung, einschließlich Überschreitungen bei getrennt lizenzierten Produkten („**SELECT Open Access-Nutzung**“). Quartalslizenzgebühren für die SELECT Open Access-Nutzung sind die Gebühren, die zu Beginn des Kalenderquartals, auf das sie Anwendung finden, gelten. Durch seine Teilnahme an SELECT Open Access verpflichtet sich der Teilnehmer hiermit, die Quartalslizenzgebühren für jegliche Nutzung der Produkte, die hiermit gewährt wird, zu bezahlen, wobei sich die Menge in Bezug auf jegliche getrennt lizenzierte Produkte auf Überschreitungen beschränkt.

4.4. Portfolio-Abgleich.

- 4.4.1. Spätestens dreißig (30) Tage vor dem Stichtag für eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrags gemäß dem nachstehenden Abschnitt 7.1 ist der Teilnehmer berechtigt, mit der Zustimmung von Bentley und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags einen Portfolio-Abgleich („**Portfolio-Abgleich**“) zu verlangen. Durch den Portfolio-Abgleich kann der Teilnehmer Lizenzen für qualifizierte Produkte, die er von Bentley zur unbefristeten Nutzung erworben hat („**unbefristete Lizenzen**“) gegen Lizenzen für andere qualifizierte Produkte als Ersatz für die unbefristeten Lizenzen („**ausgetauschte Portfolio-Lizenzen**“) zur Nutzung am Standort der unbefristeten Lizenzen gemäß des nachstehenden Abschnitts 6.1 dieser Bedingungen des SELECT-Programms tauschen.
- 4.4.2. Der Teilnehmer kann unbefristete Lizenzen gegen ausgetauschte Portfolio-Lizenzen mit einem auf der Grundlage des gemäß von Bentley im entsprechenden Land der Nutzung für die unbefristete Lizenz eines Produkts veröffentlichten Listenpreises („**aktueller Lizenzpreis**“) errechneten Gesamtwert, der den auf der Grundlage des aktuellen Lizenzpreises für die unbefristeten Lizenzen errechneten Gesamtwert nicht überschreitet, tauschen. Nach dem Austausch verfallen die von Bentley an den Teilnehmer in Bezug auf die unbefristeten Lizenzen gewährten Lizenzrechte und die Lizenzrechte in Bezug auf die ausgetauschten Portfolio-Lizenzen treten für eine Anfangslaufzeit von zwölf (12) Monaten in Kraft, mit standardmäßigen automatischen Anträgen auf darauffolgende Verlängerungen mit derselben Laufzeit, sofern der Teilnehmer Bentley nicht über seine Entscheidung informiert, keine Verlängerung zu beantragen. Unbeschadet des Obenstehenden endet nach Kündigung dieses Vertrags oder des Lizenzierungsprogramms für den Portfolio-Abgleich eine dem Teilnehmer gewährte ausgetauschte Portfolio-Lizenz und das Recht des Teilnehmers, unbefristete Lizenzen zu nutzen, tritt wieder in Kraft. Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, muss der Teilnehmer alle offenen Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben.

- 4.5. Gebührenfreie Lizenzen.** Der Teilnehmer ist hiermit auf einer nicht exklusiven Grundlage berechtigt, ohne Zahlung von Lizenzgebühren, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags, zur ausschließlichen Nutzung durch den Teilnehmer Kopien von bestimmten Produkten für den Produktionsbetrieb anzufertigen, die Bentley ggf. zur Verfügung stellt und als gebührenfreie Software bezeichnet. Der Teilnehmer ist berechtigt, solche Produkte, die von Bentley als für den Weitervertrieb erhältlich bezeichnet werden, in maschinenlesbarer Form an Dritte weiterzugeben, an die der Teilnehmer seine Bentley-Produktdateien weitergibt, unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmer jeweils eine Einverständniserklärung dieser Dritten vorlegt, diese Produkte nicht wiederum weiter zu vertreiben. Sofern Bentley nicht ausdrücklich die schriftliche Zustimmung erteilt, erlöschen solche freien Lizenzen, die gemäß diesem Vertrag gewährt oder weitervertrieben werden, mit Beendigung dieses Vertrags.

- 4.6. Evaluierung von Produkten.** Bentley gewährt dem Teilnehmer hiermit vorbehaltlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt 4.6 der Bedingungen des SELECT-Programms beschriebenen Verfahren ein eingeschränktes, nicht übertragbares, nicht exklusives Recht, eine (1) Kopie pro Standort von jedem qualifizierten Produkt ausschließlich zur Evaluierungsnutzung dieses Produkts zu erstellen, wobei der Teilnehmer kein Recht auf Evaluierungsexemplare von Produkten hat, für die dem Teilnehmer zuvor eine Lizenz erteilt wurde. Die Nutzungsdauer eines Evaluierungsexemplars darf dreißig (30) Tage nicht überschreiten. Bentley kann das Produkt mit einem Mechanismus versehen, der dazu führt, dass das Produkt nach dreißig (30) Tagen nicht mehr funktioniert oder erlischt. Für die Zwecke dieser Bedingungen des SELECT-Programms bezeichnet der Begriff „**Evaluierungsnutzung**“ die Nutzung eines Bentley-Produkts ausschließlich zur internen Evaluierung eines solchen Produkts. Eine Evaluierungsnutzung schließt ausdrücklich die Nutzung im Zusammenhang mit laufenden Projekten, die Nutzung gegen Vergütung gleich welcher Art sowie die Nutzung im Produktionsbetrieb aus.

5. Abbonementlizenzierung.

Bentley stellt dem Teilnehmer bestimmte Produktlizenzen nur für einen bestimmten Zeitraum zum Kauf zur Verfügung („**Abbonement**“, dieser Zeitraum ist die „**Abbonementlaufzeit**“). Die Nutzung dieser Produkte durch den Teilnehmer im Rahmen des Abonnements unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Angebotsdokuments sowie des Vertrages.

- 5.1.** Der Teilnehmer kann mit Genehmigung von Bentley Abonnements für die Lizenzierung bestimmter qualifizierter Produkte erwerben (eine „**Produktabbonementlizenz**“). Eine Produktabbonementlizenz berechtigt den Teilnehmer, Lizenzen für Rechte an einem Produkt für den Produktionsbetrieb in Form des Objektcodes und (mit Ausnahme von CALs) innerhalb eines Landes zu erwerben. Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, muss der Teilnehmer alle offenen

SELECT-Programm-Vertrag

Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben. Einige Produktabbonnementlizenzen setzen die Teilnahme an SELECT Open Access voraus.

- 5.2. Der Teilnehmer bestätigt, dass die gemäß einer Produktabbonnementlizenz lizenzierten Produkte dem Teilnehmer nur zur Nutzung während der anwendbaren Abbonnementlaufzeit oder einer Verlängerungszeit zur Verfügung gestellt werden. In keinem Falle besteht eine Produktabbonnementlizenz über den Ablauf oder die frühere Beendigung des Vertrags hinaus. Der Teilnehmer bestätigt, dass ihm Produktabbonnementlizenzen mit integrierten Kontrolluhren geliefert werden können. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, Kontrolluhren nicht als Mangel dieser Produktabbonnementlizenzen zu betrachten, und stellt Bentley von jeglichen Forderungen, gleich welcher Art, aufgrund oder im Zusammenhang mit Kontrolluhren oder ihrem Betrieb frei. Der Teilnehmer darf die Kontrolluhren nicht entfernen oder umgehen.
- 5.3. Bei Abweichungen zwischen diesem Abschnitt 5 der Bedingungen des SELECT-Programms und anderen Abschnitten des Vertrags, oder zwischen diesem Abschnitt 5 und den Bestimmungen des Lizenzvertrags, der einem Produkt unter einer Produktabbonnementlizenz beiliegt, ist dieser Abschnitt 5 im Hinblick auf Produktabbonnementlizenzen maßgeblich.
- 5.4. Eine Client Access License („CAL“) ist eine Produktabbonnementlizenz, die es einem bestimmten Einzelanwender erlaubt, auf die vom Teilnehmer lizenzierten Serverprodukte zuzugreifen. Die CAL-Nutzung wird ermittelt, indem die Anzahl der Anwender gezählt wird, die auf ein bestimmtes Serverprodukt während eines Zeitraums von drei Monaten oder eines anderen Zeitraums, der in einem anwendbaren Angebotsdokument angegeben ist, zugreifen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass „CAL“ sich auf eine Kategorie von Produktlizenzbezeichnungen bezieht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Passports, Visa oder andere Bezeichnungen, die Bentley zu gegebener Zeit festlegen kann. CALs sind nicht übertragbar und können weder gepoolt noch von mehreren Anwendern verwendet werden. Der Teilnehmer erklärt hiermit sein Einverständnis zur Verwaltung und Überwachung der CAL-Nutzung und der Nutzung von Serverprodukten durch SES. Der Teilnehmer bestätigt, dass die fortlaufende Verfügbarkeit von CALs für Anwender von der Kommunikation mit SES abhängig sein kann.

6. SELECT-Programmgebühren.

- 6.1. Der Teilnehmer zahlt an Bentley die entsprechenden, für jedes zum Stichtag dieses Vertrags lizenzierte Produkt geltenden Abbonnementgebühr. Der Teilnehmer zahlt an Bentley die entsprechenden geltenden Abbonnementgebühr für jedes zusätzliche während der Laufzeit dieses Vertrags lizenzierte Produkt ab dem Datum, an dem diese zusätzliche Produktlizenz erworben wird. Hinsichtlich der Produkte, für die der Teilnehmer während der Laufzeit des Vertrags eine Lizenz erwirbt, bleiben die am Stichtag oder, hinsichtlich zusätzlicher lizenzierter Produkte, die am Datum des Erwerbs geltenden Gebühren für den Teilnehmer bis zum Datum der nächsten Verlängerung dieses Vertrags gültig (sofern in einem entsprechenden Angebotsdokument nichts anderes angegeben ist); zu diesem Zeitpunkt werden die Gebühren geändert, sodass die an dem Verlängerungsdatum von Bentley erhobenen Gebühren gelten, wobei Änderungen bei den Gebühren für erfasste Produkte erst dreißig (30) Tage, nachdem der Teilnehmer über diese Änderungen informiert wird wirksam werden.
- 6.2. Berechnung und Zahlung der Abbonnementgebühren oder separater Preise für alle Produkte und Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag beruhen auf dem lokalen Preis und der lokalen Währung am Standort des Teilnehmers, an dem diese Produkte oder Dienstleistungen genutzt werden.
- 6.3. Die Abbonnementgebühren gemäß diesem Abschnitt 6 und die Laufzeitlizenzgebühren gemäß Abschnitt 4.2 der Bedingungen des SELECT-Programms verstehen sich inklusive der Erfassung durch das SELECT-Programm; für verwendete CALs oder Produkte, die im Rahmen des Abonnements des SELECT-Programms lizenziert werden, gelten keine zusätzlichen Gebühren für die Erfassung durch das SELECT-Programm.
- 6.4. Bentley stellt dem Teilnehmer zunächst die Abbonnementgebühren für ein (1) Jahr für alle Produktlizenzen in Rechnung, die ab dem Stichtag dieses Vertrags erworben wurden. Bentley lässt dem Teilnehmer eine anteilige Jahresrechnung für alle Produktlizenzen zukommen, die während des ersten Jahres nach dem Stichtag dieses Vertrags erworben wurden. Ab dem ersten Jahrestag des Stichtags dieses Vertrags werden Rechnungen für Abbonnementgebühren für Produktlizenzen vierteljährlich oder jährlich gestellt. Rechnungen, in denen sich neue Produktlizenzen niederschlagen, beinhalten einen anteiligen Betrag für die Erfassung des Produkts im Rahmen des SELECT-Programms während des vorangehenden Abrechnungszeitraumes zuzüglich zum vollen Betrag für den laufenden Abrechnungszeitraum.
- 6.5. Die in diesem Abschnitt 6 dargelegten Rechte und Pflichten überdauern den Ablauf oder die Kündigung des Vertrags und bleiben ungeachtet des Ablaufs oder der Kündigung durchsetzbar.

7. Laufzeit und Kündigung.

- 7.1. **Laufzeit.** Dieser Vertrag und das SELECT-Programmabbonnement des Teilnehmers werden am Datum des Inkrafttretens wirksam und haben eine anfängliche Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Sie werden automatisch zu denselben Bedingungen verlängert, sofern nicht eine der Parteien mit einer Frist von dreißig (30) Tagen vor Ablauf der dann laufenden Laufzeit ihre Entscheidung mitteilt, die Laufzeit nicht zu verlängern.
- 7.2. **Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung.** Jede Partei kann, nach ihrer Wahl, diesen Vertrag beenden, falls die andere Partei diesen Vertrag wesentlich verletzt. Eine solche Beendigung kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber der anderen Partei erfolgen, in der die jeweilige Verletzung, auf der die Kündigung basiert, genau beschrieben ist. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung hat die verletzende Partei dreißig (30) Tage, um die Verletzung zu beheben; dieser Vertrag endet, falls eine Behebung bis zum Ende dieser Frist nicht erfolgt ist, wobei Bentley jedoch zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt ist, wenn der Teilnehmer einer seiner Verpflichtungen aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt. Begleitet der Teilnehmer eine offene Bentley-Rechnung nicht, so stellt dies immer eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar.
- 7.3. **Insolvenz.** Wenn der Teilnehmer gemäß einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bezahlen, oder insolvent wird oder Vereinbarungen mit seinen Gläubigern trifft oder anderweitig liquidiert, zwangsverwaltet, zwangsvollstreckt oder konkursverwaltet wird, ist Bentley berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 7.4. **Folgen der Kündigung.** Bei Kündigung dieses Vertrags gleich aus welchem Grund enden sämtliche Rechte und Lizenzen, die dem Teilnehmer in diesem Vertrag gewährt werden, unverzüglich. Im Hinblick auf unbefristet lizenzierte Produkte regeln die Bedingungen des Lizenzvertrags, der mit diesen Produkten geliefert wird, die Nutzung dieser Produkte durch den Teilnehmer. Der Teilnehmer muss die Nutzung von SES unverzüglich einstellen.
- 7.5. **Wiederaufnahme nach Kündigung.** Nach einer Kündigung des SELECT-Programms kann der Teilnehmer diese Dienste nur wieder aufnehmen, wenn Bentley

SELECT-Programm-Vertrag

dieser Wiederaufnahme zustimmt und der Teilnehmer im Voraus eine SELECT-Wiederaufnahmegebühr an Bentley zahlt, und zwar in einer Höhe, die in Bentleys alleinigem Ermessen festgelegt wird. Dieser Betrag soll die Höhe sämtlicher Gebühren, die abzüglich Rabatten für die Zeit zwischen dem Kündigungsdatum und dem Datum der Wiederaufnahme angefallen und zahlbar geworden wären, nicht übersteigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Definitionen.

Die in diesen Bedingungen hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

- 1.1. „**Vertrag**“ wird wie in den jeweiligen Programmbedingungen definiert.
- 1.2. „**Bentley**“ bezeichnet die Bentley-Vertragspartei und jede juristische Person, die die Bentley-Vertragspartei kontrolliert, die von ihr kontrolliert wird oder die unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jede juristische Person, die während der Laufzeit dieses Vertrags gegründet oder erworben wird.
- 1.3. „**Bentley-Vertragspartei**“ bezeichnet das in Artikel 7 dieser Bedingungen für die Lizenzierung der Produkte und Dienstleistungen von Bentley angegebene Bentley-Unternehmen.
- 1.4. „**Bentley-Produkte**“ oder „**Produkte**“ bezeichnen die Softwareprodukte, Daten und anderen Materialien, bisher oder in Zukunft (einschließlich der Softwareprodukte, Daten und anderen Materialien, die Bentley während der Laufzeit eines Vertrags erworben hat), die von Bentley über Bereitstellungsmechanismen vertrieben werden, die im alleinigen Ermessen von Bentley festgelegt werden und die Bentley dem Teilnehmer typischerweise nur in Form von Objektcode zur Lizenzierung gemäß diesem Vertrag zur Verfügung stellt, einschließlich wesentlicher Updates und geringfügiger Updates.
- 1.5. „**Land**“ bezeichnet das Land: (i) in dem das Produkt zuerst von Bentley oder einem autorisierten Bentley-Wiederverkäufer bezogen wurde oder (ii) das in der Bestellung angegeben ist und für das ein Exemplar des Produkts zur Nutzung zu Produktionszwecken erstellt werden kann oder das Produkt zur Nutzung freigegeben wird.
- 1.6. „**Gerät**“ bezeichnet einen einzelnen PC, eine Workstation, ein Terminal, einen Laptop, ein mobiles Gerät, einen Server oder ein anderes elektronisches Gerät.
- 1.7. „**Vertreiben**“ bezeichnet den Vertrieb durch Bentley mit allen heute bekannten oder in Zukunft entwickelten Mitteln.
- 1.8. „**Dokumentation**“ bezeichnet beschreibende, interaktive oder technische Informationen, die sich auf Produkte oder Cloud-Angebote beziehen.
- 1.9. „**Datum des Inkrafttretens**“ bezeichnet das Datum, zu dem der Teilnehmer ein Angebotsdokument unterzeichnet, das auf die geltenden Programmbedingungen verweist, oder das Angebotsdokument anderweitig schriftlich akzeptiert.
- 1.10. „**Qualifiziertes Produkt**“ bezeichnet ein Produkt von Bentley, wie in der Qualifikationsliste für das Lizenzierungsprogramm von Bentley aufgeführt, auf die unter <https://www.bentley.com/wp-content/uploads/licensing-program-eligibility-list.pdf> zugegriffen werden kann und ohne dessen Angabe ein Produkt nicht für ein solches Programm oder Abonnement qualifiziert ist.
- 1.11. „**Externer Anwender**“ bezeichnet jeden Anwender (nicht eine Organisation), der nicht:
 - 1.11.1. ein Vollzeit-, Teilzeit- oder Zeitangestellter des Teilnehmers ist, oder
 - 1.11.2. eine Zeitarbeitskraft oder ein unabhängiger Auftragnehmer ist, die bzw. der an der Nutzung zu Produktionszwecken beteiligt ist und unter der Aufsicht und Kontrolle des Teilnehmers arbeitet.
- 1.12. „**Wesentliches Update**“ bezeichnet eine kommerzielle Version eines Produkts, die gegenüber dem Produkt, das sie ersetzen soll, wesentliche zusätzliche Funktionen aufweist.
- 1.13. „**Geringfügiges Update**“ bezeichnet eine Instandsetzungsversion eines Produkts.
- 1.14. „**Objektcode**“ bezeichnet die Produkte in maschinenlesbarer Form, die nicht für das menschliche Verständnis der Programmlogik geeignet ist und die von einem Computer unter Verwendung des geeigneten Betriebssystems ohne Kompilation oder Übersetzung ausgeführt werden kann. Objekt-Code umfasst insbesondere nicht den Quellcode.
- 1.15. „**Angebotsdokument**“ bezeichnet ein schriftliches kommerzielles Angebot von Bentley, das als Vorschlag, Arbeitsauftrag, Arbeitsanweisung, Kostenvoranschlag oder Auftragsformular bezeichnet werden kann.
- 1.16. „**Nutzung zu Produktionszwecken**“ bezeichnet die Nutzung eines Produkts von Bentley in Objektcodeform durch einen Anwender bzw. ein Gerät ausschließlich für interne Produktionszwecke des Teilnehmers und schließt externe Anwender aus (außer in Bezug auf den Zugriff auf Serverprodukte).
- 1.17. „**Programmbedingungen**“ bezeichnet die relevanten Bedingungen für ein Abonnementprogramm von Bentley.
- 1.18. „**Geschützte Informationen**“ sind vertrauliche, geschützte und technische Informationen, die sich auf die Produkte von Bentley sowie auf die Technologie und Geschäftspraktiken von Bentley beziehen.
- 1.19. „**Seriennummer**“ bezeichnet eine von Bentley vergebene eindeutige Nummer zur Identifizierung eines bestimmten Exemplars eines Produkts, die auf den Teilnehmer registriert und von diesem einem bestimmten Exemplar eines solchen Produkts zugewiesen wird.

SELECT-Programm-Vertrag

- 1.20. „**Serverprodukt**“ bezeichnet ein Produkt, das sich auf einem Server befindet und Funktionen bereitstellt, auf die die Anwender zugreifen, indem sie sich über Client-Anwendungen oder mobile Anwendungen mit dem Server verbinden. Ein solcher Server kann sich an folgenden Orten befinden: (i) auf einem Serverprodukt, das hinter der Firewall des Teilnehmers und/oder innerhalb des Netzwerks des Teilnehmers eingesetzt wird, (ii) auf einem Serverprodukt, das von einer externen Organisation lizenziert wird, oder (iii) bei Bentley als Cloud-basierter Dienst.
- 1.21. „**Dienstleistungsangebot(e)**“ bezeichnet professionelle Dienstleistungen, die vom Teilnehmer angefordert werden und zu deren Erbringung gemäß einem Angebotsdokument und den Bestimmungen dieses Vertrags sich Bentley bereit erklärt.
- 1.22. „**Standort**“ bezeichnet einen oder mehrere bestimmte geographische Orte, an denen der Teilnehmer den Betrieb von Produkten innerhalb der geografischen Grenzen eines einzelnen Landes nutzt oder verwaltet.
- 1.23. „**Teilnehmer**“ wird wie im entsprechenden Angebotsdokument definiert und in Bezug auf die Verwendung von Produkten bezieht sich der Begriff „Teilnehmer“ auf: (i) einen der Vollzeit-, Teilzeit- oder Zeitangestellten des Teilnehmers, oder (ii) eine Zeitarbeitskraft oder einen unabhängigen Auftragnehmer, die bzw. der an der Nutzung zu Produktionszwecken beteiligt ist und unter der direkten Aufsicht und Kontrolle des Teilnehmers arbeitet.
- 1.24. „**Subscription Entitlement Service**“ oder „**SES**“ bezeichnet den Cloud-basierten Lizenzverwaltungsdienst von Bentley oder ein Nachfolgetool von Bentley für die Lizenzverwaltung.
- 1.25. „**Abonnementgebühr**“ bezeichnet die Gebühr für ein Abonnement, die von Zeit zu Zeit nach Bentleys alleinigem Ermessen veröffentlicht wird.
- 1.26. „**Abonnementlaufzeit**“ wird wie im entsprechenden Angebotsdokument oder in den Programmbedingungen definiert.
- 1.27. „**Technischer Support**“ bezeichnet den Internet- und E-Mail-basierten Support zur Unterstützung eines Teilnehmers, wie in den entsprechenden Programmbedingungen sowie den Support- und Wartungsbedingungen beschrieben.
- 1.28. „**Kontrolluhren**“ bezeichnet Kopierschutzmechanismen oder sonstige Sicherungsvorkehrungen, durch die Produkte nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags, einer anwendbaren Abonnementlaufzeit oder einer anwendbaren Verlängerungslaufzeit deaktiviert werden können.
- 1.29. „**Nutzungsdaten**“ sind Daten oder Informationen, die Bentley in Bezug auf die Installation, den Zugang zu oder die Nutzung von Produkten, Produktmerkmalen und -funktionen, Cloud-Angeboten (wie in den Cloud-Angebotsbedingungen definiert) und anderen Diensten von Bentley durch den Teilnehmer erhebt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsstatistiken, die keine personenbezogenen Daten enthalten, wie z. B. das Nutzungsvolumen, die Nutzungsdauer, die Nutzungszeit, die Anzahl der Anwender, die verwendeten Funktionen und den Standort der Anwender.
- 1.30. „**Nutzung**“ bezeichnet die Verwendung des Produkts durch eine Einzelperson.
- 1.31. „**Anwender**“ bezeichnet eine Einzelperson.
- 1.32. „**Virtualisierte Umgebung**“ bezeichnet ein System, das einem oder mehreren Anwendern den Fernzugriff auf Softwareanwendungen ermöglicht.

2. Begleichung Von Bentley-Rechnungen.

- 2.1. **Zahlungsbedingungen.** Sofern in einem Angebotsdokument nicht anderweitig festgelegt, ist der Teilnehmer verpflichtet, jede Rechnung oder CSS-Zahlungsanforderung von Bentley für alle Produktlizenzen (einschließlich Produktabonnementslizenzen und befristete Lizenzen) und Dienstleistungen, die von Bentley bereitgestellt werden, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum einer solchen Rechnung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug fallen auf diese Rechnungen Zinsen in Höhe von anderthalb Prozent (1,5 %) pro Monat an oder, falls dieser niedriger liegt, der höchste gemäß geltendem Recht zulässige Zinssatz. Ist eine an Bentley zu leistende Zahlung überfällig, kann Bentley nach eigenem Ermessen den Zugang des Teilnehmers zu und die Nutzung von Produkten und damit verbundenen Diensten, Rechten und Lizenzen, die von Bentley bereitgestellt werden, aussetzen oder, nach Anmahnung der überfälligen Zahlung und Setzen einer Nachfrist von dreißig (30) Tagen zur Begleichung, beenden.
- 2.2. **Steuern.** Der Teilnehmer zahlt alle Steuern an Bentley, die Bentley nach geltendem Steuerrecht beizutreiben hat, einschließlich unter anderem Mehrwertsteuer, Berufssteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer und Vermögenssteuer (ausgenommen Steuern, die auf dem Nettogewinn von Bentley basieren). Wenn der Teilnehmer nach geltendem Steuerrecht verpflichtet ist, von Zahlungen an Bentley Steuern einzubehalten oder abzuziehen, muss der Teilnehmer Bentley ordnungsgemäße Nachweise über die Bezahlung dieser Steuern vorlegen.
- 2.3. **Aufzeichnungen; Prüfung.** Der Teilnehmer führt vollständige und richtige Aufzeichnungen über die erworbenen Produktlizenzen und seine Erstellung und Nutzung der erworbenen Produkte gemäß diesem Vertrag, damit Bentley feststellen kann, ob der Teilnehmer seinen Lizenzverpflichtungen nachgekommen ist. Diese Aufzeichnungen umfassen den Standort und die Identifizierung der Hardware des Teilnehmers, auf denen der Teilnehmer die jeweiligen Exemplare der Produkte nutzt, und führen die Anwender auf, denen der Teilnehmer Lizenzen zugewiesen hat. Sollte Bentley Grund zu der Annahme haben, dass die Nutzungsdaten unvollständig oder nicht richtig sind oder nicht im Einklang mit den dem Teilnehmer gewährten Rechten stehen, kann Bentley vom Teilnehmer verlangen, dass dieser innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung von Bentley einen schriftlichen Bericht mit entsprechenden Aufzeichnungen vorlegt, um den in diesem Abschnitt 2.3 genannten Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen zu entsprechen, und der Teilnehmer ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Reicht der schriftliche Bericht für die Anforderungen von Bentley nicht aus, kann Bentley verlangen, dass der Teilnehmer nach vorheriger schriftlicher Mitteilung von Bentley mit einer Frist von sieben (7) Tagen eine angemessene Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien dieser Aufzeichnung durch Bentley oder einen externen, von Bentley beauftragten Prüfer gestattet, und der Teilnehmer ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

3. Rechte an geistigem Eigentum.

- 3.1. **Eigentum; Rechtsvorbehalt.** Der Teilnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass:

SELECT-Programm-Vertrag

- 3.1.1. die Produkte, einschließlich der Dokumentation für jedes Produkt, und alle Informationen über die Produkte, die der Teilnehmer durch elektronische Übertragungsmittel erhält, geschützte Informationen von Bentley, seinen Lizenzgebern oder anderen Lieferanten enthalten und durch die Urheberrechtsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, andere anwendbare Urheberrechtsgesetze, andere Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und internationale Vertragsbestimmungen geschützt sind;
- 3.1.2. alle Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den Produkten, der Dokumentation, allen Informationen, die der Abonnent durch elektronische Übermittlung erhält, sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte bei Bentley oder seinen Lizenzgebern verbleiben;
- 3.1.3. die Produkte lizenziert und nicht verkauft werden und das Eigentum an jeder Kopie der Produkte bei Bentley oder seinen Lizenzgebern verbleibt und nicht auf den Teilnehmer übergeht; und
- 3.1.4. alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bei Bentley verbleiben.
- 3.2. **Quellcode.** Dieser Vertrag berechtigt den Teilnehmer nicht dazu, den Quellcode der Produkte zu erhalten, zu prüfen, zu nutzen oder auf andere Weise darauf zuzugreifen.
- 3.3. **Urheberrechtliche Hinweise.** Der Teilnehmer muss auf allen Exemplaren der Produkte, die er erstellt, alle urheberrechtlichen Hinweise und Beschriftungen von Bentley bzw. deren Lizenzgebern, die auf den Original-Medien, die die von Bentley gelieferten Produkte enthalten, zu finden sind, anbringen und wiedergeben.
- 3.4. **Nutzungsdaten.** Der Teilnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley jeweils Nutzungsdaten sammelt und dass alle Nutzungsdaten im Eigentum von Bentley stehen und als geschützte Informationen von Bentley gelten. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, das Sammeln von korrekten Nutzungsdaten durch Bentley nicht zu stören und die korrekten Nutzungsdaten nicht zu ändern.
- 3.5. **Dokumentation.** Bentley kann dem Teilnehmer in Verbindung mit Produkten oder Cloud-Angeboten bestimmte Dokumentationen zur Verfügung stellen. Bei der Dokumentation handelt es sich um geschützte Informationen von Bentley. Bentley gewährt dem Teilnehmer hiermit eine eingeschränkte, nicht übertragbare, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung solcher Dokumentation zur Unterstützung der Nutzung zu Produktionszwecken.
- 3.6. **Reverse Engineering.** Der Teilnehmer darf nur insoweit Dekodierungen, Rückentwicklungen, Disassemblierungen, Dekompilierungen oder sonstige Übersetzungen der Produkte oder Dokumentationen vornehmen, wie dies nach geltendem Recht unbeschadet dieser Beschränkung ausdrücklich zulässig ist. Sofern es dem Teilnehmer kraft Gesetzes ausdrücklich erlaubt ist, eine der im vorstehenden Satz genannten Tätigkeiten durchzuführen, darf der Teilnehmer diese Rechte erst ausüben, wenn er Bentley mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich über seine Absicht, diese Rechte auszuüben, informiert hat.
- 3.7. **Geschützte Informationen.**
 - 3.7.1. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen dem Teilnehmer geschützte Informationen offenlegen kann. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, alle geschützten Informationen in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 3.7 zu behandeln.
 - 3.7.2. Der Teilnehmer hält alle geschützten Informationen geheim. Der Teilnehmer wird geschützte Informationen nicht reproduzieren oder kopieren, außer soweit dies in diesem Vertrag gestattet wird oder Bentley ausdrücklich seine vorherige schriftliche Genehmigung dazu erteilt. Alle derartigen Kopien werden von dem Teilnehmer als geschützte und vertrauliche Informationen gekennzeichnet.
 - 3.7.3. Der Teilnehmer wird die geschützten Informationen nur zur Förderung dieses Vertrags verwenden und darf geschützte Informationen nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern offenlegen, die davon Kenntnis haben müssen, um ihre Pflichten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Der Teilnehmer darf geschützte Informationen Dritten gegenüber zu keinem Zeitpunkt offenlegen oder ihnen zugänglich machen.
 - 3.7.4. Der Teilnehmer wird die geschützten Informationen mit demselben Maß an Sorgfalt behandeln, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, und in keinem Falle mit weniger als einem angemessenen Maß an Sorgfalt.
 - 3.7.5. Bei Kündigung oder Nicht-Verlängerung dieses Vertrags wird der Teilnehmer alle geschützten Informationen, die sich in seinem Besitz befinden, an Bentley zurückgeben oder auf Verlangen vernichten.
 - 3.7.6. Der Teilnehmer ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet hinsichtlich geschützter Informationen, die (i) ohne Verletzung dieses Vertrags der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, (ii) vom Teilnehmer rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden, oder (iii) dem Teilnehmer bereits zuvor bekannt waren und dies deutlich und überzeugend belegt werden kann.
 - 3.7.7. Der Teilnehmer wird Bentley unverzüglich unterrichten, wenn ihm eine tatsächliche oder mögliche unbefugte Nutzung oder Offenlegung der geschützten Informationen zur Kenntnis gelangt.
 - 3.7.8. Bentley erkennt hiermit an, dass die Offenlegung des Vertrags oder von Teilen des Vertrags durch den Teilnehmer den Gesetzen des Landes des Teilnehmers unterliegen kann, wie z. B. den Gesetzen zur Offenlegung öffentlicher Unterlagen oder zur Informationsfreiheit. Die Geheimhaltung des Vertrags oder von Teilen des Vertrags kann von behördlichen oder gerichtlichen Festlegungen abhängen, die gemäß solchen Gesetzen getroffen werden, wenn der Teilnehmer eine Anfrage von einem Dritten zur Offenlegung von Informationen erhält, die von Bentley als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet werden.
 - 3.7.9. In solchen Fällen muss der Teilnehmer Bentley innerhalb einer angemessenen Frist über die Anfrage informieren, wobei Bentley die alleinige Verantwortung für die Verteidigung des Standpunkts von Bentley hinsichtlich der Vertraulichkeit der angeforderten Informationen trägt. Weder der Teilnehmer noch einer seiner Vertreter ist oder wird verpflichtet sein, Bentley bei der Verteidigung zu unterstützen. Wenn der Teilnehmer derartige Informationen zu einem späteren Zeitpunkt offenlegt, muss die Offenlegung im Einklang mit der endgültigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung und nur in dem Umfang erfolgen, der nach geltendem Recht erforderlich ist.

SELECT-Programm-Vertrag

3.8. Keine Vergleichstests. Der Teilnehmer darf die Ergebnisse von Produkttests, einschließlich unter anderem Vergleichstests, ohne vorherige Einholung einer schriftlichen Zustimmung von Bentley Dritten gegenüber nicht offenlegen.

4. Nutzung der Produkte von Bentley in einer virtualisierten Umgebung.

- 4.1.** Der Teilnehmer darf die Produkte von Bentley für Produktionszwecke nur in einem Mehrbenutzer-Computernetzwerk in einer virtualisierten Umgebung unter den nachstehend in diesem Abschnitt 4 aufgeführten Bedingungen verwenden.
- 4.2.** Der Teilnehmer erkennt an, dass die Produkte von Bentley derzeit nicht für die Nutzung in allen virtualisierten Umgebungen zertifiziert sind und dass der Teilnehmer allein dafür verantwortlich ist, die Produkte von Bentley für den Betrieb in einer nicht zertifizierten virtualisierten Umgebung zu testen und zu verwalten.
- 4.3.** Der Teilnehmer erklärt sich hiermit damit einverstanden, SES zu nutzen, um eine genaue Überwachung der Nutzung der Produkte von Bentley innerhalb der virtualisierten Umgebung zu ermöglichen, sodass für jede innerhalb der virtualisierten Umgebung gestartete Sitzung eine eigene, eindeutige Lizenz erforderlich ist.
- 4.4.** Zertifizierte virtualisierte Umgebungen.
- 4.4.1.** Weitere Informationen, einschließlich einer Liste der von Bentley zertifizierten virtualisierten Umgebungen, sowie Aktualisierungen der Bentley-Richtlinien sind abrufbar unter <https://aka.bentley.com/VirtualizedEnvironments> („VE-Wiki“).
- 4.4.2.** Die in einer virtualisierten Umgebung verwendeten Produkte von Bentley, die nicht von Bentley zertifiziert und im VE-Wiki aufgelistet sind, sind von den in diesem Dokument dargelegten Garantien ausgeschlossen.
- 4.4.3.** Bentley stellt dem Teilnehmer keine technischen Supportdienste für Probleme, Fehler oder andere Betriebsschwierigkeiten zur Verfügung, die durch die Nutzung der Produkte von Bentley in einer virtualisierten Umgebung durch den Teilnehmer verursacht werden oder damit zusammenhängen, die nicht von Bentley zertifiziert und im VE-Wiki aufgeführt sind.
- 4.5.** Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Recht des Teilnehmers, die Produkte von Bentley in einer virtualisierten Umgebung zu nutzen, im Falle einer Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags endet, ungeachtet der Tatsache, dass diese Produkte auf unbefristeter Basis lizenziert sind.

5. Beschränkte Gewährleistung; Beschränkung von Rechtsmitteln und Haftung.

- 5.1. Beschränkte Gewährleistung für den Teilnehmer.** Abgesehen von Produkten, für die eine kostenlose Lizenz gewährt wird, die dem Teilnehmer so, wie sie sind, und ohne eine Gewährleistung irgendwelcher Art zur Verfügung gestellt werden, leistet Bentley hiermit ausschließlich zu Gunsten des Teilnehmers Gewähr, dass (a) für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen („Gewährleistungsfrist“) ab dem Datum der Lieferung einer Seriennummer bzw. eines Produkts an den Teilnehmer das Produkt bei normaler Verwendung im Wesentlichen im Einklang mit den Funktionsspezifikationen gemäß der zu diesem Produkt gehörigen Dokumentation läuft und (b) für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Lieferdatum andere Produkte und Materialien, die Bentley an den Teilnehmer geliefert hat, bei normaler Verwendung im Wesentlichen im Einklang mit der für diese Produkte und Materialien geltenden Dokumentation von Bentley laufen. Falls der Teilnehmer Modifikationen, Verbesserungen oder Änderungen an den Produkten vornimmt oder dies veranlasst, wenn die Produkte zurückentwickelt, dekompiert oder disassembliert werden oder wenn der Teilnehmer die Bestimmungen dieses Vertrags verletzt, enden die Gewährleistungen gemäß diesem Absatz mit sofortiger Wirkung. Diese beschränkte Haftung räumt dem Teilnehmer bestimmte Rechtsansprüche ein. Der Teilnehmer hat möglicherweise weitere Rechte, die sich je nach Staat/Rechtsordnung unterscheiden können.
- 5.2. Gewährleistungsausschluss.** DIE IM VORSTEHENDEN ABSCHNITT 5.1 GENANNTE GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN UND AUSSCHLIESSLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE BENTLEY IM HINBLICK AUF DIE PRODUKTE, TECHNISCHE SUPPORTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN MATERIALIEN UND DIENSTE BIETET, FÜR DIE VON BENTLEY EINE LIZENZ GEWÄHRT, DIE VON IHR GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. BENTLEY LEISTET KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE PRODUKTE, TECHNISCHE SUPPORTLEISTUNGEN ODER SONSTIGEN DIENSTE ODER MATERIALIEN DEN ANFORDERUNGEN DES TEILNEHMERS ENTSPRECHEN, FREI VON VIREN SIND ODER OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ARBEITEN. BENTLEY LEHNT HIERMIT JEDE SONSTIGE GESETZLICHE, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AB, EINSCHLIESSLICH U. A. GEWÄHRLEISTUNGEN DER EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER VERMARKTBARKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT UND TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIESER AUSSCHLUSS GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN TEILNEHMER, DA IN MANCHEN STAATEN/RECHTSORDNUNGEN DER AUSSCHLUSS BESTIMMTER GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT ZULÄSSIG IST.
- 5.3. Ausschließliches Rechtsmittel.** Die gesamte Haftung von Bentley und der alleinige und ausschließliche Rechtsbehelf des Teilnehmers für Produktansprüche gemäß dem obigen Abschnitt 5.1 besteht darin, dass, allein und vollständig im Ermessen von Bentley, (i) Produkte oder sonstige Materialien, die den vorstehenden Gewährleistungen nicht entsprechen, repariert oder ersetzt werden, (ii) der Teilnehmer darüber informiert wird, wie er mit dem Produkt über ein anderes als dem in der Dokumentation beschriebenen Verfahren die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität erreicht, oder (iii) der Kaufpreis oder die gezahlten Gebühren zurückerstattet werden, wenn Bentley während der Gewährleistungsfrist eine solche Verletzung unter Angabe des Mangels schriftlich angezeigt wird. Reparierte, korrigierte oder ersetzte Produkte und Dokumentationen sind für neunzig (90) Tage nach dem folgenden Datum durch diese beschränkte Gewährleistung abgedeckt: (a) Versanddatum der reparierten oder ersetzten Produkte und Dokumentationen an den Teilnehmer oder (b) Datum, an dem Bentley den Teilnehmer darüber informiert hat, wie die Software zu betreiben ist, sodass die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität erreicht wird.
- 5.4. Ausschluss von Schadensersatz.** IN KEINEM FALL HAFTEN BENTLEY UND SEINE LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN GEGENÜBER DEM TEILNEHMER FÜR ENTGANGENE GEWINNE, EINNAHMEAUSFÄLLE, GESCHÄFTSWERTVERLUST, RUFSCHÄDIGUNG, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, KOSTEN FÜR VERLORENE ODER BESCHÄDIGTE DATEN ODER DOKUMENTATIONEN, VERZÖGERUNGSKOSTEN ODER FÜR JEGLICHE INDIREKTE, BEILÄUFIGE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DER ART DER FORDERUNG, INSBESONDERE NUTZUNGSVERLUSTE, UNMÖGLICHKEIT DES ZUGRIFFS AUF ONLINE-DIENSTE ODER NICHTLEISTUNGEN, LIEFERUNGEN UND DER HAFTUNG GEGENÜBER DRITTEN GLEICH AUS WELCHEM GRUND. DIES GILT AUCH, WENN BENTLEY AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER FORDERUNGEN HINGEWIESEN WURDE, DAVON WUSSTE ODER DAVON HÄTTE WISSEN SOLLEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN TEILNEHMER, DA IN MANCHEN

SELECT-Programm-Vertrag

STAATEN/RECHTSORDNUNGEN DER AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR BEILÄUFIGE ODER FOLGESCHÄDEN NICHT ZULÄSSIG IST.

- 5.5. Ausschlusserklärung.** Der Teilnehmer bestätigt, dass die Produkte nicht fehlertolerant sind und nicht dafür entworfen, gefertigt oder gedacht sind, bei der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, als Online-Kontrollvorrichtung in gefährlicher Umgebung, in der störungssicheres Arbeiten erforderlich ist, wie beim Betrieb von Nuklearanlagen, Navigations- oder Kommunikationssystemen in der Luftfahrt, Flugüberwachung, lebenserhaltenden Apparaten oder bei Waffensystemen, bei dem das Versagen der Software unmittelbar zu Tod oder Personenschäden oder zu schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte, genutzt zu werden, und dass sie nicht für solche Tätigkeiten eingesetzt werden. Der Teilnehmer bestätigt weiterhin, dass die Produkte kein Ersatz für den Sachverstand des Teilnehmers sind und dass daher weder Bentley noch seine Lizenzgeber oder Lieferanten für die Nutzung der Produkte durch den Teilnehmer oder die Ergebnisse einer solchen Nutzung Verantwortung tragen. Die Produkte sind lediglich dafür gedacht, den Teilnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu unterstützen, und sollen kein Ersatz für die unabhängigen Tests und Prüfungen des Teilnehmers hinsichtlich Belastung, Sicherheit, Nützlichkeit oder sonstigen Entwurfsparametern sein.
- 5.6. Beschränkung der Haftung von Bentley.** FALLS UNBESCHADET DER ABSCHNITTE 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 UND 5.5 DIESER VERTRAGS BENTLEY FÜR EINE SCHADENSERSATZZAHLUNG AUFGRUND VON VERLETZUNGEN, MÄNGELN, FEHLERN ODER MANGELNDER ÜBEREINSTIMMUNG AN EINEM PRODUKT, AN SUPPORTLEISTUNGEN ODER AN SONSTIGEN DIENSTEN ODER MATERIALIEN HAFTBAR GEMACHT WIRD, GLEICH OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDEREM RECHTSGRUND, UND UNBESCHADET DESSEN, OB EIN IN DIESEM VERTRAG GENANNTES RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN GESETZLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT, ÜBERSCHREITET BENTLEYS GESAMTHAFTUNG NICHT DEN PREIS, DEN DER TEILNEHMER GEGEBENENFALLS (i) FÜR DIESES PRODUKT, (ii) DIE PRODUKTABONNEMENTGEBÜHREN FÜR DIE LETZTEN ZWÖLF (12) MONATE VOR EINEM ENTSPRECHENDEN ANSPRUCH IN BEZUG AUF EINE PRODUKTABONNEMENTLIZENZ, (iii) DIE PROGRAMMABONNEMENTGEBÜHREN FÜR DIE ZWÖLF (12) MONATE VOR EINEM ANWENDBAREN ANSPRUCH IN BEZUG AUF DAS ENTSPRECHENDE KOMMERZIELLE ABONNEMENTPROGRAMM VON BENTLEY ODER (iv) FÜR SONSTIGE MANGELHAFTHE DIENSTLEISTUNGEN ODER MATERIALIEN GEZAHLT HAT. DIE AUFTEILUNG DER RISIKEN ZWISCHEN BENTLEY UND DEM TEILNEHMER UNTERLIEGEN DEN BESTIMMUNGEN DIESER VERTRAGS. DIE PREISGESTALTUNG VON BENTLEY SPIEGELT DIESE RISIKOVERTEILUNG UND DIE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG WIEDER.
- 5.7. Haftungsfreistellung durch Bentley.**
- 5.7.1. Bentley zahlt Schadensersatz, der dem Teilnehmer auf der Grundlage einer Forderung gegen den Teilnehmer deswegen rechtskräftig auferlegt wird, dass ein Produkt, das Entwicklung und Eigentum von Bentley ist, nach dem Recht eines Vertragsstaates der Berner Übereinkunft oder zu einer unrechtmäßigen Verwendung von Geschäftsgeheimnissen eines Dritten führt, in dem Land, in dem der Teilnehmer autorisiert ist, das Produkt, das Gegenstand dieser Forderung ist, zu Produktionszwecken einzusetzen, wenn der Teilnehmer Bentley:
- (a) unverzüglich schriftlich über diese Forderung unterrichtet, (b) ihr alle verfügbaren Informationen und Unterstützung bereitstellt und (c) ihr die Gelegenheit gibt, allein die Verteidigung und die Beilegung solcher Forderungen zu steuern.
- 5.7.2. Bentley ist außerdem berechtigt, auf seine Kosten entweder für den Teilnehmer das Recht zu erwirken, das Produkt weiterhin zu nutzen, oder dieses Produkt zu ersetzen oder so abzuändern, dass es keine Vorschriften mehr verletzt. Wenn keine der vorstehenden Alternativen zu Bedingungen, die Bentley in ihrem alleinigen Ermessen für wünschenswert hält, zur Verfügung steht, wird der Teilnehmer auf schriftliches Verlangen von Bentley das angeblich Vorschriften verletzende Produkt zurückgeben; in diesem Fall erstattet Bentley dem Teilnehmer den Preis, den der Teilnehmer für jedes Exemplar dieses zurückgegebenen Produkts bezahlt hat, abzüglich zwanzig Prozent (20 %) für jedes seit Beginn der Lizenz für dieses Exemplar abgelaufene Jahr. Bentleys Haftung gemäß diesem Unterabschnitt (5.7.2) gegenüber dem Teilnehmer darf keinesfalls die vom Teilnehmer für das angeblich verletzende Produkt gezahlten Lizenzgebühren übersteigen.
- 5.7.3. Bentley unterliegt keiner Haftung, und diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn die angebliche Verletzung in einem Produkt enthalten ist, das keine Entwicklung oder kein Eigentum von Bentley ist oder das auf einer Modifikation des Produkts durch den Teilnehmer oder der Kombination, dem Einsatz oder der Benutzung eines Produkts mit einer anderen Software, die nicht von Bentley stammt, beruht oder wenn der Teilnehmer diesen Vertrag verletzt. Bentley unterliegt auch keiner Haftung und diese Haftungsfreistellung gilt nicht für den Teil eines Anspruchs wegen Verletzungen, der auf der Benutzung einer abgelösten oder veränderten Version eines Produkts beruht, wenn die Verletzung bei Benutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Produkts verhindert worden wäre.

Dieser Absatz 5,7 regelt die Ansprüche des Teilnehmers im Fall der Verletzung geistiger Eigentumsrechte abschließend.

5.8. Antivirensoftware. Bentley verwendet für alle Produkte handelsübliche, aktuelle Virenprüfsoftware und -verfahren, bevor sie dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

6. Sanktionen und Ausfuhrkontrollen.

Die Software unterliegt den US-amerikanischen Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetzen, -regelungen und -auflagen sowie den Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetzen, -regelungen und -auflagen sonstiger Stellen oder Behörden, die sich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika befinden (zusammenfassend als „**Sanktionen und Ausfuhrkontrollen**“ bezeichnet). Unabhängig von der Offenlegung des endgültigen Bestimmungsortes der Software durch den Teilnehmer gegenüber Bentley darf der Teilnehmer die Software oder einen Teil davon oder ein System, das diese Software oder einen Teil davon enthält, weder direkt noch indirekt exportieren, reexportieren oder übertragen, ohne zuvor alle für die Software und/oder den Export, Reexport oder die direkte oder indirekte Übertragung der Software und die damit verbundenen Transaktionen geltenden Sanktions- und Ausfuhrkontrollen strikt und vollständig zu befolgen. Hinsichtlich der Entitäten, Endbenutzer und Länder, für die Einschränkungen seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Regierungsbehörde oder -vertretung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, können Änderungen eintreten, und es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, die geltenden Sanktionen und Ausfuhrkontrollen einzuhalten, die sich von Zeit zu Zeit ändern können. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Bentley zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, wenn er gegen seine Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 6 verstößt.

7. Bentley-Einheit, Geltendes Recht, Streitbeilegung und Mitteilungen.

Je nachdem, wo sich der Hauptgeschäftssitz des Teilnehmers befindet (oder, wenn es sich bei dem Teilnehmer um eine Privatperson handelt, wo der Teilnehmer seinen Wohnsitz hat), gilt der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und der nachstehend aufgeführten Bentley-Einheit. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des jeweiligen Landes, das in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist, und wird nach diesem ausgelegt. Im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang vereinbaren die

SELECT-Programm-Vertrag

Parteien, dass die jeweils gültige Version der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie des Uniform Computer Information Transactions Act, wie er in der jeweiligen Jurisdiktion in Kraft war oder später sein wird, nicht für diesen Vertrag gelten sollen. Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Streitbeilegung beigelegt. Mitteilungen im Rahmen dieses Abkommens erfolgen durch persönliche Übergabe, durch vorausbezahlte Einschreiben, durch Luftfracht am nächsten Tag oder auf elektronischem Wege, wobei das Datum, an dem eine solche Mitteilung an der angegebenen Adresse eingeht, als Datum der Mitteilung gilt. Alle Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrags versendet werden, müssen, wenn sie an Bentley gerichtet sind, zu Händen der Rechtsabteilung von Bentley und an die zuständige Bentley-Einheit gemäß der unten stehenden Tabelle oder per E-Mail an Contracts@Bentley.com adressiert werden. Wenn sie an den Abonnenten gerichtet sind, sind sie an die (E-Mail-)Adresse und den bevollmächtigten Vertreter, die Bentley schriftlich mitgeteilt wurden, zu adressieren.

Hauptgeschäftssitz des Teilnehmers (oder, wenn der Teilnehmer eine Einzelperson ist, der Wohnsitz des Teilnehmers)	Verweise auf „Bentley“ beziehen sich auf die folgende Bentley-Einheit:	Geltendes Recht ist:	Ausschließliche Zuständigkeit/Forum für die Streitbeilegung:
USA und Kanada	Bentley Systems, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit eingetragenerm Sitz in 685 Stockton Drive, Exton, PA 19341-0678	US-Bundesstaat Pennsylvania	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter in Philadelphia, Pennsylvania, gemäß der Handelsschiedsgerichtsordnung der American Arbitration Association. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien verbindlich, und das Urteil auf der Grundlage des Schiedsspruchs des Schiedsrichters ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltsgebühren, Kosten und Auslagen, die ihr in einem solchen Schiedsverfahren entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Bentley das Recht, ein Verfahren gegen den Teilnehmer vor einem beliebigen Gericht einzuleiten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ohne sich zuvor einem verbindlichen Schiedsverfahren zu unterziehen.
Vereinigtes Königreich	Bentley Systems (UK) Limited, mit eingetragenerm Sitz in 43rd Floor, 8 Bishopsgate, London, United Kingdom, EC2N 4BQ	England und Wales	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter in London, Vereinigtes Königreich, gemäß der Handelsschiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien verbindlich, und das Urteil auf der Grundlage des Schiedsspruchs des Schiedsrichters ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltsgebühren, Kosten und Auslagen, die ihr in einem solchen Schiedsverfahren entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Bentley das Recht, ein Verfahren gegen den Teilnehmer vor einem beliebigen Gericht einzuleiten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ohne sich zuvor einem verbindlichen Schiedsverfahren zu unterziehen.
Brazil	Bentley Systems Brasil Ltda., mit eingetragenem Sitz in Avenida Paulista, 2537. 9º. Andar. Sala 09-114, São Paulo, SP, Zip Code 01310-100	Brazil	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Fragen, Zweifeln oder Ansprüchen („Streitigkeiten“) zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, die Streitigkeiten beizulegen. Zu diesem Zweck kann jede Partei die andere zur Teilnahme an einem Treffen auffordern, bei dem versucht wird, die Streitigkeit durch freundschaftliche Gespräche in gutem Glauben beizulegen („Streitbeilegungsmitteilung“). Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, wird die Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren beigelegt, wenn die Parteien nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung der Streitbeilegungsmitteilung von einer Partei an die andere eine Lösung finden. Das Schiedsverfahren wird vom AMCHAM Arbitration and Mediation Center nach dessen Regeln („Schiedsgerichtsordnung“) durchgeführt. Die Beilegung einer Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren ist nur dann möglich, wenn der Streitwert 5.000.000,00 BRL (fünf Millionen Reais) übersteigt. Sollte dieser Betrag nicht erreicht werden, wird die Streitigkeit vor den Gerichten der Stadt São Paulo, Bundesstaat São Paulo, ausgetragen. Das Schiedsverfahren wird in portugiesischer Sprache von drei Schiedsrichtern durchgeführt. Der Beschwerdeführer muss im „Antrag auf ein Schiedsverfahren“ einen Schiedsrichter benennen, und der Beschwerdegegner muss bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm bietet, einen Schiedsrichter benennen. Wenn eine der Parteien ihren jeweiligen Schiedsrichter nicht benennt, wird dieser nach dem in der

SELECT-Programm-Vertrag

			Schiedsgerichtsordnung festgelegten Verfahren ernannt. Die beiden Schiedsrichter ernennen im gegenseitigen Einvernehmen den dritten Schiedsrichter, der
Mexiko	BENTLEY SYSTEMS DE MEXICO S.A. de C.V., mit eingetragenem Sitz in Insurgentes Sur 1079 piso 3, Oficina 03-125, Colonia Noche Buena, Delegación Benito Juárez, C.P. 03720, Ciudad de México	Mexiko	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter in Mexiko-Stadt, Mexiko, gemäß der Handelsschiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien verbindlich, und das Urteil auf der Grundlage des Schiedsspruchs des Schiedsrichters ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltsgebühren, Kosten und Auslagen, die ihr in einem solchen Schiedsverfahren entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Bentley das Recht, ein Verfahren gegen den Teilnehmer vor einem beliebigen Gericht einzuleiten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ohne sich zuvor einem verbindlichen Schiedsverfahren zu unterziehen.
China	Bentley Systems (Beijing) Co., Ltd., mit eingetragenem Sitz in No. 02, 03, 05, 19th Floor, Tower 2, China Central Place, No. 79 Jianguo Road, Chaoyang District, Beijing, China	Volksrepublik China	Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten oder Differenzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gütlich beizulegen. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, die Streitigkeiten oder Differenzen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer Mitteilung, in der das Bestehen der Streitigkeit bestätigt wird, beizulegen, kann jede Partei die Streitigkeit der China International Economic and Trade Arbitration Commission in Peking („CIETAC“) zur endgültigen und verbindlichen Schlichtung gemäß den Regeln und Verfahren der CIETAC vorlegen. Der von der CIETAC erlassene Schiedsspruch ist von jedem zuständigen Gericht vollstreckbar.
Taiwan	Bentley Systems, Incorporated, Taiwan Branch, mit eingetragenem Sitz in Room 1551, 15 th floor No. 168, Sec. 3, Nanjing E. Rd. Taipei 104 Taiwan	Taiwan	Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Differenzen oder Ansprüche, die sich aus dem Vertrag oder in Verbindung mit dem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren bei der Chinese Arbitration Association, Taipeh, gemäß der Schiedsordnung der Vereinigung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Taipeh, Taiwan. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien bindend.
Indien	Bentley Systems India Private Limited, mit eingetragenem Sitz in Suite No. 1001 & 1002, WorkWell Suites, 10th Floor, Max House, 1516/338, 339, 340, Village	Indien	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter in Neu-Delhi, Indien, der gemäß der Schiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce ernannt wird, und diese Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche werden nach den

SELECT-Programm-Vertrag

	Bahapur, New Delhi 110020, Indien		genannten Regeln endgültig entschieden. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien verbindlich, und das Urteil auf der Grundlage des Schiedsspruchs des Schiedsrichters ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Arbitration and Conciliation Act, 1996. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltsgebühren, Kosten und Auslagen, die ihr in einem solchen Schiedsverfahren entstehen. Vorbehaltlich eines Schiedsverfahrens unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Neu-Delhi, Indien. Ungeachtet des Vorstehenden hat Bentley jedoch das Recht, ein Verfahren gegen den Teilnehmer vor einem beliebigen Gericht einzuleiten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ohne sich zuvor einem verbindlichen Schiedsverfahren zu unterziehen.
Weltweit, außer in einem der oben beschriebenen Länder oder Regionen	Bentley Systems International Limited, mit eingetragenem Sitz in 6th Floor, 1 Cumberland Place, Fenian St, Dublin 2, D02 AX07, Ireland	Irland	Im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen zwischen den Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterwerfen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren vor einem Einzelschiedsrichter in Dublin, Irland, gemäß der Handelsschiedsgerichtsordnung der International Chamber of Commerce. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für die Parteien verbindlich, und das Urteil auf der Grundlage des Schiedsspruchs des Schiedsrichters ist vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltsgebühren, Kosten und Auslagen, die ihr in einem solchen Schiedsverfahren entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Bentley das Recht, ein Verfahren gegen den Teilnehmer vor einem beliebigen Gericht einzuleiten, wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, ohne sich zuvor einem verbindlichen Schiedsverfahren zu unterziehen.

8. Verschiedenes.

- 8.1. Abtretung.** Der Teilnehmer darf diesen Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Bentley abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder seine Rechte und Pflichten hieraus ganz oder teilweise übertragen oder auf andere Weise darüber verfügen. Im Rahmen dieses Vertrags ist eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Teilnehmers als Abtretung zu betrachten, für die Bentley seine vorherige schriftliche Genehmigung hiermit erteilt, unter der Voraussetzung, dass das nach einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse fortbestehende Unternehmen einen Vertrag über ein Abonnementprogramm mit Bentley abschließen muss. Bentley kann zudem zu jeder Zeit seine Rechte und Pflichten hieraus ganz oder zum Teil an einen Rechtsnachfolger oder jeden die Bentley-Vertragspartei beherrschenden, durch sie beherrschten und gemeinsam mit ihr beherrschten Rechtsträger abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder auf andere Weise darüber verfügen. Jede gegen diese Bestimmung verstoßende versuchte Abtretung ist nichtig und unwirksam.
- 8.2. Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag, zusammen mit dem Angebotsdokument und etwaigen Änderungen, die gemäß Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen unterzeichnet wurden, stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, früheren Praktiken, Diskussionen und Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und fasst diese zusammen. Die Bedingungen dieses Vertrags und der gültigen Bentley-Bestätigung gelten für jede Bestellung, die von Bentley gemäß diesem Vertrag angenommen oder versandt wird. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die auf vom Teilnehmer gemäß diesem Vertrag aufgegebenen Bestellungen erscheinen, sind für die Parteien nicht verbindlich, selbst wenn Bentley diese Bedingungen anerkennt, es sei denn, dass sich beide Parteien ausdrücklich in einem separaten Dokument damit einverstanden erklären, wie es in diesen Bedingungen vorgesehen ist.
- 8.3. Änderungen.** Dieser Vertrag kann nur durch ein ordnungsgemäß von den dazu bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausgefertigtes Dokument geändert oder modifiziert werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die auf Bestellungen erscheinen, für die Parteien nicht verbindlich sind, selbst wenn Bentley diese Bedingungen anerkennen muss.
- 8.4. Höhere Gewalt.** Bentley ist nicht haftbar im Falle von Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Vertrags infolge von Feuer, Streik, Krieg, Pandemien, Maßnahmen oder Einschränkungen seitens Regierungen oder Behörden, höherer Gewalt, Arbeitsstreitigkeiten, Terrorangriffen, Unruhen, Aufruhr oder sonstigen Ereignissen, die unabwendbar sind und außerhalb der angemessenen Kontrolle von Bentley liegen.
- 8.5. Kein Verzicht.** Wenn eine der Parteien eines ihrer Rechte aus diesem Vertrag bei einer oder mehreren Gelegenheiten nicht durchsetzt oder nicht ausübt, so ist dies nicht als Verzicht auf diese Rechte bei späteren Gelegenheiten anzusehen.
- 8.6. Fortbestehen.** Die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen, die aufgrund ihrer Bedingungen eine Leistung der Parteien nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags erforderlich machen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abschnitte 2, 3, 5, 6, 7 und 8), sind ungeachtet eines solchen Ablaufs oder einer solchen

SELECT-Programm-Vertrag

Kündigung durchsetzbar.

- 8.7. Salvatorische Klausel.** Falls eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags aus irgendeinem Grund in irgendeiner Hinsicht für ungültig, ungesetzlich oder nicht durchsetzbar befunden werden, so berührt dies nicht die anderen Bestimmungen dieses Vertrags. Vielmehr ist dieser Vertrag dahingehend auszulegen, dass diese Bestimmung soweit eingeschränkt wird, dass sie so nahe wie möglich der Absicht, dem Zweck und der wirtschaftlichen Wirkung dieser Bestimmung kommt, oder, falls dies nicht möglich ist, dass diese Bestimmung aus diesem Vertrag gestrichen wird, wobei dies nicht die Gültigkeit der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen berührt, die weiterhin vollumfänglich in Kraft bleiben. Die Parteien vereinbaren, in gutem Glauben zu verhandeln, um diese ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck dieses Vertrags am nächsten kommt.
- 8.8. Unabhängiger Auftragnehmer.** Für alle Zwecke dieses Vertrags ist die Beziehung von Bentley zu dem Teilnehmer die eines unabhängigen Auftragnehmers. Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als würde er zu irgendeinem Zeitpunkt eine Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung zwischen den Parteien begründen.
- 8.9. Eigentümerwechsel.** Der Teilnehmer muss Bentley Änderungen in seiner Eigentümerstruktur oder an seinem Standort mit einer Frist von sechzig (60) Tagen schriftlich anzeigen. Kann die Änderung der Eigentumsverhältnisse aus Gründen der Vertraulichkeit nicht im Voraus mitgeteilt werden, so muss der Teilnehmer diese Mitteilung so bald wie möglich nach der Änderung der Eigentumsverhältnisse übermitteln.
- 8.10. Überschriften.** Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit und berühren nicht die Bedeutung oder die Auslegung dieses Vertrags.
- 8.11. Mehrsprachigkeit.** Kopien des Vertrags oder von Teilen des Vertrags können in anderen Sprachen als Englisch bereitgestellt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrags in englischer Sprache und einer Übersetzung ist die englische Fassung maßgebend und für die Parteien bindend. Für den Fall, dass in einem Staat/einer Gerichtsbarkeit die lokale Sprache Vorrang hat, gilt dieser Abschnitt 8.11 nur insoweit, als dies zur Einhaltung der geltenden Gesetze erforderlich ist.

Support- und Wartungsbedingungen

- 1. Definitionen.**
Die in diesen Support- und Wartungsbedingungen hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegte bzw. die im Folgenden definierte Bedeutung.
- 2. Unterstützungsdienste.**
- 2.1.** Bentley stellt dem Teilnehmer technische Supportleistungen zur Verfügung, die Unterstützung über E-Mail und Internet umfasst, um Teilnehmern Hilfestellung bei der Nutzung der Produkte und Dienste von Bentley zu bieten (dies schließt jedoch keine professionellen Dienstleistungen, verwalteten Dienste oder professionellen Schulungen ein), und unternimmt angemessene Anstrengungen, um auf technische Anfragen während der regulären Geschäftszeiten binnen vier Stunden zu reagieren. Technische Supportleistungen stehen von Montag bis Freitag, 24 Stunden am Tag zur Verfügung (sollte jedoch das Land, in dem der Teilnehmer seinen primären Geschäftssitz hat, eine andere Regelung der Arbeitswoche eingeführt haben, steht die Unterstützung entsprechend dieser Arbeitswoche zur Verfügung), wobei der Teilnehmer außerhalb der üblichen Geschäftszeiten am für ihn zuständigen regionalen Supportstandort aufgefordert werden kann, sich an ein anderes Bentley-Supportzentrum zu wenden. Weitere Informationen zur Richtlinie zu technischen Supportleistungen von Bentley sind abrufbarunter [Support and Maintenance Terms | Bentley Systems | Infrastructure Engineering Software Company](#).
- 2.2.** Bentley ist nicht verpflichtet, zu reagieren oder sonstige Dienste gemäß diesem Vertrag zu erbringen, wenn die technische Anfrage des Teilnehmers verursacht wurde durch: (a) Einbau oder Anbringung einer Funktion, eines Programms oder eines Geräts an einem Produkt, das nicht von Bentley genehmigt oder bereitgestellt wurde, (b) jegliche Nichtkonformität, die durch Unfall, Transport, Fahrlässigkeit, Missbrauch, Änderung, Modifizierung oder Verbesserung eines Produkts verursacht wurde, mit Ausnahme von Produktanpassungen, die von Bentley durchgeführt wurden und durch ein separates Support- und Wartungsangebotsdokument abgedeckt sind, (c) Nichtbereitstellung einer geeigneten Netzwerkumgebung, (d) andere Verwendung des Produkts als in seiner Dokumentation beschrieben oder gemäß diesem Vertrag zulässig oder (e) das Versäumnis, eine zuvor von Bentley freigegebene Wartungsversion eines Produkts oder ein geringfügiges Update einzubinden. Bentley bietet Supportleistungen für eine bestimmte Version eines Produkts für mindestens zwölf Monate ab dem Veröffentlichungsdatum einer Version an. Weitere Einzelheiten zur Product Lifecycle Policy von Bentley sind abrufbar unter www.bentley.com/support/bentley-lifecycle-policy.
- 2.3.** Wenn der Teilnehmer Unregelmäßigkeiten feststellt, die zu einem Produktionsstopp führen, wird Bentley sich mit den besten Absichten bemühen, eine angemessene Lösung zu finden und sie elektronisch oder, nach Bentleys alleinigem Ermessen, auf anderem Wege übermitteln.
- 3. Updates.**
- 3.1.** Der Teilnehmer hat das Recht, ohne zusätzliche Kosten (abgesehen von Versand- und Bearbeitungskosten, falls zutreffend) wesentliche Updates und geringfügige Updates für jedes Produkt zu erhalten, das durch das entsprechende kommerzielle Abonnementprogramm von Bentley abgedeckt ist, sobald solche wesentlichen Updates und geringfügigen Updates verfügbar werden.
- 3.2.** Solche wesentlichen Updates oder geringfügigen Updates können in herunterladbarer elektronischer Form oder auf eine andere Weise erfolgen, die Bentley von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festlegt.

Dienstleistungsbestimmungen von Bentley

- 1. Definitionen.**
Die in diesen Dienstleistungsbestimmungen hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegte oder die im Folgenden definierte Bedeutung.
- 2. Professionelle Dienste**

SELECT-Programm-Vertrag

- 2.1. Die Beschreibung von Dienstleistungsangeboten, einschließlich des Ergebnisses der Dienstleistungsangebote, sofern vorhanden („**Arbeitsergebnis**“), sind in einem oder mehreren Angebotsdokumenten beschrieben. In jedem Angebotsdokument sind zumindest die zu leistende Arbeit, die Anzahl der Bentley-Mitarbeiter, die für die Arbeit beim Teilnehmer abzustellen sind, die Einsatzdauer für jeden einzelnen Mitarbeiter sowie die Gebühren für die Arbeiten anzugeben.
- 2.2. **Vorgehensweise bei der Leistungserbringung.** Bentley wird gemeinsam mit seinen Mitarbeitern die Vorgehensweise, Einzelheiten und Mittel zur Leistung der für den Teilnehmer zu erbringenden Arbeit bestimmen, auch die Einschaltung von Subunternehmern, wenn dies für nötig befunden wird. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die Art und Weise zu kontrollieren oder die Vorgehensweise bei der Erbringung dieser Arbeit zu bestimmen, und darf dies nicht tun. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, zu verlangen, dass die Mitarbeiter von Bentley jederzeit die Sicherheitsrichtlinien des Teilnehmers beachten. Außerdem ist der Teilnehmer berechtigt, weitgehende allgemeine Überwachungs- und Leitungsbefugnisse im Hinblick auf die von Bentley erbrachten Arbeitsergebnisse auszuüben, um eine zufriedenstellende Leistung sicherzustellen. Diese Überwachungsbefugnis umfasst auch das Recht zur Inspektion, Arbeitsunterbrechung, zu Vorschlägen oder Empfehlungen im Hinblick auf Einzelheiten der Arbeit und zur Forderung von Änderungen hinsichtlich des Umfangs eines Angebotsdokuments.
- 2.3. **Zeitplanung.** Bentley wird versuchen, den Wünschen des Teilnehmers hinsichtlich der Zeitplanung so weit wie möglich entgegenzukommen. Sollten Bentley-Mitarbeiter nicht in der Lage sein, anberaumte Dienste aufgrund von Krankheit, Kündigung oder anderen Gründen, die sich der zumutbaren Kontrolle von Bentley entziehen, zu erbringen, wird Bentley versuchen, diese Mitarbeiter binnen einer angemessenen Frist zu ersetzen. Bentley haftet jedoch nicht wegen Nichterfüllung, falls das Unternehmen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen und Prioritäten dazu nicht in der Lage ist.
- 2.4. **Berichterstattung.** Der Teilnehmer wird Bentley gegenüber die Personen benennen, denen Bentleys Manager über die Fortschritte der täglichen Arbeit Bericht erstattet. Der Teilnehmer und Bentley müssen, falls erforderlich, für die Erbringung der Arbeit am Standort des Teilnehmers geeignete Verwaltungsverfahren entwickeln. Der Teilnehmer muss regelmäßig eine Bewertung der von Bentley erbrachten Arbeit vornehmen, die Bentley auf dessen Verlangen vorzulegen ist.
- 2.5. **Arbeitsplatz.** Bei bestimmten Projekten oder Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Bentley-Mitarbeiter die Arbeit für den Teilnehmer in dessen Geschäftsräumen erbringen. Falls solche Projekte oder Aufgaben in den Geschäftsräumen des Teilnehmers durchgeführt werden müssen, erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, Arbeitsplätze und Anlagen bereitzustellen sowie sonstige Dienste und Materialien, die Bentley oder seine Mitarbeiter angemessenerweise verlangen, um ihre Arbeit zu verrichten. Bentley erkennt an, dass der Teilnehmer ggf. über Sicherheits- und Qualitätsrichtlinien und -verfahren vor Ort verfügt, die von den Bentley-Mitarbeitern während des Einsatzes vor Ort eingehalten werden müssen. Die Bentley-Mitarbeiter werden alle angemessenen branchenüblichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen, Richtlinien und Verfahren einhalten, die Bentley im Voraus zur Verfügung gestellt werden. Der Teilnehmer erkennt an, dass möglicherweise die Notwendigkeit besteht, die Bentley-Mitarbeiter im Hinblick auf die besonderen Verfahren, die am Standort des Teilnehmers angewandt werden, zu schulen. Wenn der Teilnehmer feststellt, dass eine solche Schulung erforderlich ist, hat er Bentley, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Schulungszeit der Bentley-Mitarbeiter zu bezahlen.
- 2.6. **Änderungen an den Dienstleistungen.** Der Teilnehmer oder Bentley kann eine Änderung der in einem Angebotsdokument beschriebenen Arbeiten verlangen, einschließlich einer Änderung der Arbeiten oder des Arbeitsprodukts, z. B. solche, die über den ursprünglichen Umfang eines Angebotsdokuments hinausgehen, indem sie einen solchen Antrag schriftlich an die jeweils andere Partei richten („**Änderungsantrag**“). Änderungsanträge sind nur dann wirksam, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden. Sämtliche Änderungsanträge müssen von beiden Parteien vor Beginn der Ausführung der Änderung unterzeichnet werden. Wenn sich ein solcher Änderungsantrag auf die Gebühren oder den Zeitplan von Bentley auswirkt, muss Bentley den Teilnehmer über diese Auswirkungen informieren, bevor der Teilnehmer den Änderungsantrag unterzeichnet.
- 2.7. **Keine Exklusivität.** Bentley behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses Vertrags Arbeit für andere zu erbringen. Der Teilnehmer behält sich das Recht vor, während der Laufzeit dieses Vertrags Arbeiten derselben oder anderer Art von seinen eigenen Mitarbeitern oder anderen Auftragnehmern durchführen zu lassen.
- 2.8. **Unbefristete Lizenz.** Mit der vollständigen Bezahlung für die Arbeit gewährt Bentley dem Teilnehmer eine vollwertige, unbefristete, gebührenfreie Lizenz und das Recht zur Nutzung des Arbeitsergebnisses zu Produktionszwecken. Bentley behält sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an dem Arbeitsergebnis, die dem Teilnehmer nicht anderweitig gewährt werden.
- 2.9. **Bereits bestehende Werke von Bentley.** Bentley behält sich hiermit das Eigentum an allen Werken vor, die Bentley nicht im Zusammenhang mit der aufgrund eines Angebotsdokuments erbrachten Arbeit geschaffen hat, einschließlich unter anderem der Produkte (die „**bereits bestehenden Werke**“). Dieses Eigentum verbleibt bei Bentley. Bentley gewährt dem Teilnehmer keine Rechte oder Lizenzen hinsichtlich der bereits bestehenden Werke.
- 2.10. **Verbleibende Kenntnisse.** Es wird gegenseitig anerkannt, dass Bentley und seine Mitarbeiter und Beauftragten im normalen Lauf ihres Umgangs mit dem Teilnehmer und der Arbeit möglicherweise Kenntnis von der Arbeit betreffenden Ideen, Konzepten, Know-how, Methoden, Techniken, Verfahren, Kenntnissen und Adaptionen erlangen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieses Vertrags und ungeachtet einer Beendigung dieses Vertrags ist Bentley berechtigt, Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Techniken, Verfahren, Kenntnisse und Adaptionen in seiner Geschäftstätigkeit (einschließlich der Erbringung von Diensten oder der Schaffung von Programmen oder Material für andere Kunden) zu nutzen, offenzulegen und anderweitig zu verwenden, einschließlich generalisierter Merkmale der Sequenz, Struktur und Organisation von urheberrechtlich geschützten Werken, und der Teilnehmer darf diesbezüglich kein Verbot und keine Beschränkung gegenüber Bentley oder seinen Mitarbeitern aussprechen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dieser Abschnitt 2.10 vorbehaltlich der Vertraulichkeitsverpflichtungen von Bentley in Abschnitt 2.15 gilt und nicht so auszulegen ist, dass er davon abweicht.
- 2.11. **Eigentum Dritter.** Die Anrechte des Teilnehmers an und seine Verpflichtungen im Hinblick auf Programmierung, Materialien oder Daten, die unabhängig von einer Mitwirkung von Bentley von Drittverkäufern zu beschaffen sind, werden gemäß den Verträgen und Richtlinien dieser Verkäufer festgelegt.
- 2.12. **Gebühren.** Bentley erhält die in jedem Angebotsdokument angegebene Gebühr oder, falls keine Gebühr angegeben ist, die üblichen Sätze von Bentley für die Ebene des Personals, das diese Dienstleistungen erbringt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass bei längeren Projektaufträgen, die nach Zeit und Material abgerechnet werden, jährliche Gebührenerhöhungen gelten.
- 2.13. **Auslagen.** Der Teilnehmer trägt außerdem entweder die tatsächlichen Kosten für Bentleys Reise- und Verpflegungsspesen oder einen vereinbarten Betrag für diese Reise- und Verpflegungsspesen (außer normaler Anfahrt zur Arbeit) für Bentley-Mitarbeiter bei der Erbringung der Arbeit, die in den einzelnen Angebotsdokumenten festgelegt ist, sowie alle sonstigen Bentley entstehenden Auslagen.
- 2.14. **Voranschläge.** Voranschläge bezüglich der Gesamtgebühren für Projekte können in einem Angebotsdokument angegeben werden. Bentley übernimmt jedoch keine

SELECT-Programm-Vertrag

Gewähr für solche Voranschläge. Bentley wird den Teilnehmer jedoch so schnell wie möglich informieren, wenn das Unternehmen den Voranschlag überschreitet. Der Teilnehmer kann, falls er dies wünscht, dann das Projekt beenden und nur für erbrachte Dienste zahlen.

- 2.15. Geheimhaltung.** Bei der Leistung der Arbeit kann Bentley in den Besitz von Informationen des Teilnehmers kommen, die geschützt, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und von dem Teilnehmer schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind. Bentley darf Personen gegenüber, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des Teilnehmers handelt, diese vertraulichen Informationen, die das Unternehmen bei der Erbringung der Arbeit erlangt hat, ohne die schriftliche Genehmigung des Teilnehmers keinesfalls offenlegen und sie nur für den Teilnehmer nutzen. Bentley ist nicht verpflichtet, Informationen des Teilnehmers vertraulich zu behandeln, die:

- 2.15.1. öffentlich bekannt geworden sind, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen diesen Vertrag vor;
- 2.15.2. die Bentley rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist; oder
- 2.15.3. die Bentley bereits vorher bekannt waren, wie durch eindeutige und überzeugende Beweise nachgewiesen werden kann.

Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen dürfen Bentley und ihre Mitarbeiter Informationen nutzen und offenlegen, soweit dies aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer anderen Regierungsbehörde erforderlich ist oder soweit es für sie notwendig ist, um ihr Interesse an diesem Vertrag zu schützen, aber in jedem Falle erst, nachdem der Teilnehmer darüber unterrichtet worden ist und Gelegenheit hatte, falls möglich, angemessenen Schutz für diese Informationen im Zusammenhang mit einer solchen Offenlegung zu erreichen.

- 2.16. Kündigung der Angebotsdokumente.** Der Teilnehmer bzw. Bentley kann nicht fertiggestellte Angebotsdokumente jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Bei einer solchen Kündigung erklärt Bentley sich damit einverstanden, die Erbringung der Dienstleistungsangebote im Rahmen des betreffenden Angebotsdokuments einzustellen und dem Teilnehmer alle fertiggestellten oder unfertigen Zeichnungen, Berichte oder sonstigen Dokumente in Bezug auf die Dienstleistungsangebote zu übergeben. Im Falle einer solchen Kündigung haftet der Teilnehmer nur für diejenigen Gebühren, Kosten und Auslagen, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung angefallen sind.
- 2.17. Abwerbungsverbot.** Es ist dem Teilnehmer untersagt, Bentley-Mitarbeiter, die professionelle Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag erbringen, direkt oder indirekt während der Dauer der Arbeit und für einen weiteren Zeitraum von einem (1) Jahr nach Fertigstellung der professionellen Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag abzuwerben oder einzustellen. Dieser Abschnitt 2.17 gilt nicht, wenn ein Mitarbeiter auf eine öffentlich zugängliche Stellenanzeige des Teilnehmers antwortet, wenn der Teilnehmer den Mitarbeiter nicht anderweitig für die Stelle anwirbt.
- 2.18. Fortbestehen.** Die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen, die aufgrund ihrer Bedingungen eine Leistung der Parteien nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags erforderlich machen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abschnitte 2.7, 2.9, 2.10, 2.11, 2.13, 2.15, 2.16 und 2.17), sind ungeachtet eines solchen Ablaufs oder einer solchen Kündigung durchsetzbar.

Bedingungen des Cloud-Angebots

1. Definitionen.

Die in diesen Bedingungen des Cloud-Angebots hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegte oder die nachstehend definierte Bedeutung:

- 1.1. **„Datenschutzgesetze und -vorschriften“** bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass ein bestimmtes Datenschutzgesetz nicht anwendbar ist, wenn Bentleys Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.
- 1.2. **„Datenspeicher“** bezeichnet die Menge an Datenspeicher (einschließlich Sicherungs- und externe Speicher), die ggf. innerhalb der Bentley-Umgebung für Teilnehmerdaten reserviert wird.
- 1.3. **„Bentley-Cloud-Angebote“** oder **„Cloud-Angebote“** bezeichnet die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste, die von den Anwendern über das Internet zur Nutzung abgerufen werden können.
- 1.4. **„Teilnehmerdaten“** bezeichnet die vom Teilnehmer unter Verwendung der Cloud-Angebote gesammelten oder gespeicherten Daten, einschließlich u. a. Finanz-, Geschäfts- und technische Informationen, Konstruktionspläne, Kunden- und Lieferanteninformationen, Forschung, Entwürfe, Pläne und Kompilierungen, jedoch ausschließlich der geschützten Informationen von Bentley.
- 1.5. **„Personenbezogene Daten“** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder (direkt oder indirekt) identifizierbare natürliche Person beziehen und von Bentley im Auftrag des Teilnehmers verarbeitet werden, wobei die Verarbeitung dieser Daten dem geltenden Recht unterliegt.

2. Geltungsbereich.

Mit Bentleys Genehmigung ist der Teilnehmer berechtigt, gemäß den bestimmten Bestimmungen dieses Vertrags an Bentley-Cloud-Angeboten teilzunehmen. Der Teilnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley im alleinigen Ermessen berechtigt ist, einen externen Dienstleister einzusetzen, um Bentley-Cloud-Angebote bzw. Teilnehmerdaten vorzuhalten. Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, muss der Teilnehmer alle offenen Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben.

3. Bentley-Cloud-Angebote.

Auf Cloud-Angebote kann der Abonnent zu den geltenden Programmbedingungen zugreifen oder sie gegen zusätzliche Gebühren („Gebühren des Cloud-Angebots“) erwerben, die in einem Angebotsdokument angegeben werden. In der Angebotsunterlage können die Gebühren für das Cloud-Angebot, etwaige Beschränkungen und Kosten für das Cloud-Angebot, einschließlich unter anderem Datenspeicherung und etwaige für das Cloud-Angebot zu erbringende Leistungen wie Implementierungsleistungen, angegeben werden. Die laufende Verwaltung der Unterstützung für die Cloud-Angebote, einschließlich der Systemverfügbarkeit und der für die Cloud-Angebote geltenden Service-Level-Bedingungen, wird im Service Level Agreement von Bentley festgelegt (<https://www.bentley.com/legal/sla/>). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Service Level Agreement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley sind die Bedingungen des Service Level Agreement ausschließlich im Hinblick auf die darin enthaltenen Service-Level-Verpflichtungen maßgebend.

SELECT-Programm-Vertrag

4. Genehmigte Nutzung.

Bentley gewährt dem Teilnehmer eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht abtretbare, widerrufliche, eingeschränkte Lizenz für die Nutzung und den Zugang zu erworbenen Bentley-Cloud-Angeboten (vorbehaltlich der Bedingungen eines anwendbaren Angebotsdokuments, dieser Bedingungen des Cloud-Angebots und etwaiger Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“), die beim Zugang vorgelegt werden), und zwar ausschließlich für die Nutzung zu Produktionszwecken (die „**genehmigte Nutzung**“). Der Teilnehmer erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung des erworbenen Cloud-Angebots und erwirbt keine Eigentumsrechte an dem Cloud-Angebot oder Teilen davon. Bentley und seine Lieferanten behalten alle Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte am Cloud-Angebot, wobei jede Nutzung des Cloud-Angebots, die über die genehmigte Nutzung hinausgeht, einen wesentlichen Verstoß gegen diese Bedingungen des Cloud-Angebots darstellt. Bentley übernimmt im Falle eines solchen wesentlichen Verstoßes keine Haftung gegenüber dem Teilnehmer oder einem Dritten. Zusätzlich zu den in den Servicebedingungen festgelegten Nutzungsbeschränkungen unterliegen die Rechte zur genehmigten Nutzung des Teilnehmers den folgenden Bedingungen:

- 4.1. Der Teilnehmer, der gemäß einem Angebotsdokument einen Erwerb tätigt, darf die in diesem Angebotsdokument festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Sollte die Nutzung eines Cloud-Angebots durch den Teilnehmer die vom Teilnehmer gemäß dem entsprechenden Angebotsdokument erworbene Menge überschreiten, kann Bentley die zusätzlichen Gebühren für Cloud-Angebote in Rechnung stellen und der Teilnehmer ist zur Zahlung derselben verpflichtet. Bentley kann diese zusätzlichen Gebühren im alleinigen Ermessen auf späteren Rechnungen aufführen oder sie dem Teilnehmer getrennt in Rechnung stellen.
- 4.2. Im Falle einer überfälligen Zahlung behält sich Bentley das Recht vor, die Cloud-Angebote auszusetzen bis alle überfälligen Beträge eingegangen sind.
- 4.3. Bentley behält sich das Recht vor, übernimmt jedoch keine Verantwortung, die Nutzung eines Cloud-Angebots oder eines Teils davon zu ändern oder auszusetzen, wenn (i) Bentley nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine solche Aussetzung erforderlich ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen staatlicher Behörden oder die Bedingungen seiner Verträge mit Drittanbietern einzuhalten, oder (ii) Bentley nach eigenem Ermessen feststellt, dass die Leistung, Integrität oder Sicherheit der Cloud-Angebote durch den Zugriff des Teilnehmers oder seiner Benutzer nachteilig beeinflusst wird oder gefährdet zu sein droht.
- 4.4. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, sich an der Software oder der Funktionalität der Cloud-Angebote ganz oder teilweise zu schaffen zu machen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der Teilnehmer, keine Materialien den Cloud-Angeboten hinzuzufügen, die Viren, Zeitbomben, Trojaner, Würmer, Canceledots oder andere Computerprogrammerroutinen enthalten, die ein System oder Daten möglicherweise beschädigen, stören, abstellen oder löschen können. Der Teilnehmer darf keine Bots, Agenten, Crawlers oder andere computerbasierte Crawling-Programme in Verbindung mit der Nutzung der Cloud-Angebote nutzen. Der Teilnehmer darf keine Inhalte hochladen, veröffentlichen oder anderweitig übertragen, die ungesetzlich sind; keine Inhalte, zu deren Übertragung der Teilnehmer aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen oder treuhänderischen Beziehung nicht berechtigt ist; oder Inhalte, die Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder andere Eigentumsrechte einer Partei verletzen.
- 4.5. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Benutzer die Anmeldedaten, einschließlich der Passwörter, die für den Zugriff auf die Cloud-Angebote verwendet werden, schützen und die Anmeldedaten nicht an Dritte weitergeben. Der Teilnehmer ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die über seine Konten erfolgen, unabhängig davon, ob der Teilnehmer diese Aktivitäten genehmigt hat oder nicht. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Bentley unverzüglich über jede nicht autorisierte Nutzung der Cloud-Angebote zu informieren. Der Teilnehmer stellt sicher, dass alle Benutzerinformationen aktuell sind, und benachrichtigt Bentley unverzüglich, wenn sich die Kontaktdaten oder andere Benutzerinformationen ändern.
- 4.6. Der Teilnehmer muss alle Benutzern, einschließlich seiner Mitarbeiter und externen Benutzern, die auf die Cloud-Angebote zugreifen oder diese nutzen, über die oben genannten Nutzungseinschränkungen informieren. Die Handlungen oder Unterlassungen eines solchen Benutzers, der Zugriff auf die Cloud-Angebote nimmt, gelten als Handlungen oder Unterlassungen des Teilnehmers, sodass der Teilnehmer vollumfänglich für die Leistung und Erfüllung sämtlicher geltenden vertraglichen Verpflichtungen haftet. Der Teilnehmer stellt Bentley von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts 4 durch Anwender, einschließlich der Mitarbeiter des Teilnehmers und externer Anwender, ergibt.

5. Zugriff und Verfügbarkeit.

Der Teilnehmer ist für die Zurverfügungstellung sämtlicher Ausrüstung und der erforderlichen Verbindungen, um auf die Cloud-Angebote per Internet zugreifen zu können, verantwortlich. Der Teilnehmer erkennt an, dass Cloud-Angebote manchmal aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich oder nicht funktionsfähig sind, einschließlich u. a. (i) Systemfehler, (ii) regelmäßige Wartungsverfahren oder Reparaturen, die Bentley oder seine Dienstleister ggf. vornehmen werden, (iii) Kompatibilitätsprobleme mit der Hard- oder Software des Teilnehmers oder eines Dritten oder (iv) Gründe außerhalb der Kontrolle von Bentley oder die von Bentley nicht im angemessenen Rahmen vorhersehbar waren, einschließlich Netzwerk- oder Gerätefehler, Unterbrechungen oder Fehler bei der Telekommunikation oder digitalen Übertragungsverbindungen, schädliche Netzwerkangriffe oder Netzengpässe oder sonstige Fehler (gemeinsam als „**Ausfallszeit**“ bezeichnet). Bentley unternimmt angemessene Anstrengungen, den Teilnehmer im Vorfeld über geplante Ausfallzeiten zu informieren um dadurch verursachte Unterbrechungen bei den Cloud-Angeboten zu minimieren.

6. Teilnehmerdaten.

Bentley bestätigt und der Teilnehmer gewährleistet und erklärt, dass der Teilnehmer all Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den Teilnehmerdaten hält. Der Teilnehmer stellt Bentley von allen Ansprüchen gegen Bentley frei, die darauf beruhen, dass die gesammelten oder gespeicherten Teilnehmerdaten zur Nutzung in Verbindung mit Bentley-Cloud-Angeboten Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder andere Schutzrechte eines Dritten oder Datenschutzgesetzes verletzen. Bentley haftet nicht für von Teilnehmerdaten verursachte oder damit in Verbindung stehende Fehler oder Beeinträchtigungen der Bentley-Cloud-Angebote. Bentley hält alle Teilnehmerdaten geheim und wird diese weder reproduzieren noch Kopien davon erstellen, es sei denn, dies ist gemäß diesem Abschnitt 6 im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Cloud-Angeboten erforderlich oder wird vom Teilnehmer ausdrücklich genehmigt. Wenn die Teilnehmerdaten personenbezogene Daten enthalten und die Verarbeitung dieser Daten durch Datenschutzgesetze und -vorschriften geregelt ist, vereinbaren die Parteien die Einhaltung des Zusatzes zur Datenverarbeitung (<https://www.bentley.com/legal/data-processing-addendum/>). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Zusatzes zur Datenverarbeitung, diesen Bedingungen des Cloud-Angebots und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley sind die Bedingungen des Zusatzes zur Datenverarbeitung ausschließlich im Hinblick auf die darin enthaltenen Datenschutz- und Informationssicherheitsverpflichtungen maßgebend. Der Teilnehmer ist allein für die Teilnehmerdaten verantwortlich, insbesondere für das Hochladen dieser Daten, die Sicherung der Übertragung dieser Daten an Bentley und/oder die angemessene Formatierung und Konfiguration dieser Daten für die Verwendung mit den Bentley-Cloud-Angeboten. Der Teilnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass Bentley jeweils Nutzungsdaten sammelt und dass alle Nutzungsdaten im Eigentum von Bentley stehen und als geschützte Informationen von Bentley gelten. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, das Sammeln von richtigen Nutzungsdaten durch Bentley nicht zu stören und die richtigen Nutzungsdaten nicht zu ändern.

7. Kündigung.

Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegten Kündigungsrechten der Parteien kann Bentley ein Cloud-Angebotsabonnement durch eine schriftliche Mitteilung an den Teilnehmer ohne unangemessene Verzögerung kündigen, wenn die Verträge zwischen Bentley und dem bzw. den Drittdienstleister(n) enden. Die Kündigung eines Cloud-Angebotsabonnements durch eine der Parteien führt automatisch zur Beendigung der gemäß Abschnitt 4 dieser

SELECT-Programm-Vertrag

Bedingungen des Cloud-Angebots gewährten Lizenz.

Bedingungen des Cloud-Service-Abonnements

1. Definitionen.

Die im Cloud Services Subscription-Bestellformular („**CSS-Bestellformular**“) und in diesen Cloud Services Subscription-Bedingungen hervorgehobenen Wörter, Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley angegebene Bedeutung.

2. Überblick.

Auf Wunsch des Teilnehmers und mit Zustimmung von Bentley können der Teilnehmer und seine autorisierten verbundenen Unternehmen (wie in den E365-Programmbedingungen definiert) am Programm für die Cloud Service Subscription („**CSS**“) teilnehmen, gemäß den Bedingungen der Cloud Service Subscription („**CSS-Bedingungen**“). Um zur Teilnahme berechtigt zu sein, muss der Teilnehmer alle offenen Rechnungen über an Bentley fällige Beträge beglichen haben. Als Teilnehmer des CSS-Programms erklärt sich der Teilnehmer bereit, Zahlungen an Bentley zu leisten („**CSS-Zahlungen**“), die zur Finanzierung von zugelassenen CSS-Diensten (wie nachstehend definiert) verwendet werden können. Der Teilnehmer muss vor der Teilnahme am CSS-Programm ein CSS-Bestellformular unterzeichnen, in dem die erste CSS-Zahlung angegeben ist. Falls der Teilnehmer im Laufe der Zeit mehrere CSS-Bestellformulare unterzeichnet, hat das CSS-Bestellformular mit dem jüngsten Datum Vorrang vor allen vorherigen CSS-Bestellformularen.

3. Qualifizierte Dienstleistungen.

Zu den Bentley-Diensten, die für eine Finanzierung im Rahmen des CSS-Programms qualifiziert sind, gehören Quartalslizenzen (gemäß der Definition in den SELECT-Programmbedingungen), CALs (einschließlich Visa und Pässe) (gemäß der Definition in den SELECT-Programmbedingungen), Cloud-Angebote, das E365-Programm und wiederkehrende Dienste („**qualifizierte CSS-Dienste**“). Bentley ist berechtigt, die Liste der qualifizierten CSS-Dienste von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen zu ändern. Nur qualifizierte CSS-Dienste, die während des CSS-Abonnements in Rechnung gestellt werden, qualifizieren sich für eine Finanzierung im Rahmen des CSS-Programms.

4. Teilnahme verbundener Unternehmen.

Der Teilnehmer erkennt an, dass seine verbundenen Unternehmen die CSS des Teilnehmers nutzen können, um qualifizierte CSS-Dienste zu finanzieren („**CSS-Transaktionen der verbundenen Unternehmen**“), und ermächtigt Bentley hiermit, bestimmte CSS-Geldmittel treuhänderisch für die Zahlung von qualifizierten CSS-Diensten einzubehalten. Der Teilnehmer stimmt zu, die Zahlung für jede CSS-Transaktion des verbundenen Unternehmens ausdrücklich genehmigt.

5. CSS-Zahlungen und -Salden.

5.1. Erstmalige CSS-Zahlung.

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, Bentley eine erstmalige CSS-Zahlung zu leisten, die auf einer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung der voraussichtlichen Gebühren, einschließlich der anwendbaren Steuern, basiert, die für die qualifizierten CSS-Dienste für einen Zeitraum von zwölf Monaten („**geschätzte Jahresgebühren**“) ab dem Startdatum des CSS-Abonnements anfallen, wie im CSS-Bestellformular angegeben. Der Betrag der anfänglichen CSS-Zahlung stellt den anfänglichen CSS-Saldo dar (zu jedem Zeitpunkt während des CSS-Abonnements der „**CSS-Saldo**“), der in dem Maße aufgebraucht wird, wie qualifizierte CSS-Dienste in Anspruch genommen werden.

5.2. CSS-Auffüllung.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, zusätzliche Zahlungen zu leisten, bevor der CSS-Saldo vollständig aufgebraucht ist. Der Mindestauffüllungsbetrag basiert auf dem Saldo aller unbezahlten Rechnungen für qualifizierte CSS-Dienste zuzüglich der geschätzten Jahresgebühren, die für einen Zwölfmonatszeitraum berechnet werden, der mit dem ungefähren Datum beginnt, an dem der CSS-Saldo erschöpft sein wird. Der Teilnehmer kann jederzeit zusätzliche Zahlungen leisten, jedoch muss der Mindestwert einer solchen Auffüllung den geschätzten Jahresgebühren entsprechen, die für einen Zwölfmonatszeitraum berechnet werden, der mit dem Datum der zusätzlichen Zahlung beginnt.

5.3. CSS-Zahlungen.

Bentley stellt dem Teilnehmer eine Zahlungsaufforderung für die anfängliche CSS-Zahlung in Höhe des im CSS-Bestellformular festgelegten Betrags aus (im Folgenden „**Zahlungsaufforderung**“, die sich auf ein Zahlungsaufforderungsdokument mit der Bezeichnung „Zahlungsaufforderung“, „Rechnung“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beziehen kann). Die Zahlungsbedingungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley festgelegt. Danach kann Bentley weitere Zahlungsaufforderungen ausstellen, damit der CSS-Saldo (wie in Abschnitt 5.2 definiert) wieder aufgefüllt wird. Im Falle einer überfälligen Zahlungsaufforderung ist Bentley berechtigt, zusätzlich zur Ausübung der in Abschnitt 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bentley vorgesehenen Rechte technische Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung der qualifizierten Dienste durch den Teilnehmer einzuschränken oder zu unterbinden. Wenn der Teilnehmer eine solche nicht erfolgte Zahlung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behebt, kann dies nach Bentleys alleinigem Ermessen als wirksame Kündigung der Teilnahme des Teilnehmers am CSS-Programm angesehen werden und Folgendes zur Folge haben:

- 5.3.1. Soweit die oben in diesem Abschnitt 5.3 genannten technischen Maßnahmen nicht die Kündigung des Zugangs zu den qualifizierten CSS-Diensten umfassen, wird dieser Zugang mit der Kündigung beendet;
- 5.3.2. Dem Teilnehmer werden die während dieses Zeitraums erbrachten qualifizierten CSS-Dienste in Rechnung gestellt; und
- 5.3.3. Bentley wird alle verbleibenden CSS-Geldmittel in Übereinstimmung mit Abschnitt 6.2 zurückzahlen.

5.4. CSS-Angaben.

Bentley stellt dem Teilnehmer nach jedem Quartal eine Aufstellung zur Verfügung, in der der Verbrauch der qualifizierten CSS-Dienste und der verbleibende CSS-Saldo des Teilnehmers zum Ende des Quartals aufgeführt sind.

6. Verschiedenes.

6.1. Vertraulichkeit der Bedingungen.

Der Teilnehmer erkennt hiermit an, dass die Bedingungen des CSS-Bestellformulars vertraulicher Natur sind, und der Teilnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen den Inhalt des CSS-Bestellformulars an Dritte weitergeben dürfen.

SELECT-Programm-Vertrag

6.2. CSS-Saldo nach Kündigung.

Ein positiver CSS-Saldo, der bei Kündigung des Vertrags vorhanden ist, wird dem Teilnehmer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten der Vertragskündigung zurückerstattet.

6.3. Widersprüche.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen des Cloud-Service-Abonnements und dem Vertrag oder anderen anwendbaren Bedingungen von Bentley sind die Bedingungen des Cloud-Service-Abonnements in Bezug auf die Teilnahme des Teilnehmers am CSS-Programm maßgebend.

Länderspezifische Bedingungen

Diese länderspezifischen Bedingungen enthalten besondere Vertragsbedingungen, die für einen Teilnehmer gelten, dessen Hauptgeschäftssitz in den unten aufgeführten Ländern registriert ist, und sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen.

Land	Klausel Nr.	Wortlaut der Klausel	Anmerkungen
USA	8,12	Wenn die Produkte für oder im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Behörden und/oder Einrichtungen („US-Regierung“) erworben wurden, wird sie mit eingeschränkten Rechten zur Verfügung gestellt. Die Produkte und die dazugehörige Dokumentation stellen „kommerzielle Computer-Software“ bzw. „kommerzielle Computer-Software-Dokumentation“ gemäß 48 C.F.R. 12.212 und 227.7202 sowie „beschränkte Computer-Software“ gemäß 48 C.F.R. 52.227-19(a) dar. Die Nutzung, Änderung, Reproduktion, Freigabe, Leistung, Anzeige oder Offenlegung der Produkte und der dazugehörigen Dokumentation durch die US-Regierung unterliegen den Beschränkungen gemäß diesem Vertrag und gemäß 48 C.F.R. 12.212, 52.227-19, 227.7202 bzw. 1852.227-86.	Diese Klausel bildet Abschnitt 8.12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Vereinigtes Königreich	5.6	Soweit es sich bei diesem Vertrag nicht um einen internationalen Liefervertrag im Sinne von Abschnitt 26 des <i>Unfair Contract Terms Act 1977</i> handelt, schließt Bentley die Haftung nicht aus für: (a) Tod oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit von Bentley, seinen leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Vertretern verursacht wurden, (b) Betrug oder arglistige Täuschung, (c) Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sich aus Abschnitt 12 des <i>Sale of Goods Act 1979</i> oder Abschnitt 2 des <i>Supply of Goods and Services Act 1982</i> ergeben, oder (d) jede andere Haftung, die nicht gesetzlich ausgeschlossen werden kann.	Zusätzliche Formulierung am Ende von Abschnitt 5.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzugefügt.